

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot

von

250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien

aus dem Eigentum der Altaktionäre

der

Venetus Beteiligungen AG

München

jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 €

und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2010

International Securities Identification Number: ISIN DE000A0Z25L1

Wertpapier-Kenn-Nummer: A0Z25L

18. Mai 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	7
1.1.	Verantwortlichkeit für den Inhalt der Zusammenfassung	7
1.2.	Gegenstand des Prospektes	8
1.3.	Die Venetus Beteiligungen AG	9
1.4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit	9
1.5.	Ausgewählte Finanzdaten der Venetus Beteiligungen AG	9
1.6.	Geschäfts- und Finanzlage der Venetus Beteiligungen AG	10
1.7.	Weitere Wesentliche Angaben betreffend die Gesellschaft	11
1.8.	Vorstand und Aufsichtsrat, Mitarbeiter	11
1.9.	Aktionäre	11
1.10.	Zusammenfassung der Risikofaktoren	12
1.11.	Vorläufiger Zeitplan	16
1.12.	Verkaufsbeschränkungen	16
2.	RISIKOFAKTOREN	17
2.1.	Marktbezogene Risiken	17
2.2.	Unternehmensbezogene Risiken	21
2.3.	Risiken im Zusammenhang mit einer Notierungsaufnahme	28
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	30
3.1.	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	30
3.2.	Abschlussprüfer	30
3.3.	Gegenstand des Prospekts	31
3.4.	Zukunftsgerichtete Aussagen	31
3.5.	Informationen von Seiten Dritter	32
4.	AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN	33
5.	ANGABEN ÜBER DIE VENETUS BETEILIGUNGEN AG	34
5.1.	Sitz, Geschäftsjahr, Gegenstand, Dauer	34
5.2.	Gründung der Venetus Beteiligungen AG und historische Entwicklung	34
5.3.	Investitionen	35

5.4.	Geschäftsüberblick.....	35
5.5.	Organisationsstruktur	44
5.6.	Sachanlagen	45
5.7.	Dividendenpolitik und Gewinnverwendung.....	45
5.8.	Rechtsstreitigkeiten / Verfahren vor Verwaltungsbehörden.....	46
6.	ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE.....	47
6.1.	Vermögens- und Finanzlage	47
6.2.	Ertragslage	48
6.3.	Tendenzielle Informationen	49
7.	KAPITALAUSSTATTUNG UND LIQUIDITÄT	50
7.1.	Eigenkapitalausstattung.....	50
7.2.	Kapitalisierung und Verschuldung.....	51
7.3.	Cash-Flow Entwicklung.....	52
7.4.	Finanzierungsbedarf.....	52
8.	BUSINESS PLAN DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG.....	55
8.1.	Strategische Ziele	55
8.2.	Abhängigkeiten von Personen.....	56
8.3.	Wettbewerber	56
8.4.	Sonstige Abhängigkeiten	58
9.	FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE, LIZENZEN UND MARKENRECHTE	60
10.	VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSRATS-ORGANE DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG.....	61
10.1.	Überblick	61
10.2.	Vorstand	63
10.3.	Aufsichtsrat.....	64
10.4.	Interessenskonflikte des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.....	69
10.5.	Hauptversammlung	70
11.	BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN	73
11.1.	Vorstand	73

11.2.	Aufsichtsrat.....	73
11.3.	Pensionsverpflichtungen	73
12.	PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	74
12.1.	Dienstleistungsverträge	74
12.2.	Audit-Ausschuss und Vergütungsausschuss	74
12.3.	Corporate Governance	74
13.	BESCHÄFTIGTE	75
14.	HAUPTAKTIONÄRE.....	76
15.	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	77
16.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	78
16.1.	Grundkapital und Aktien	78
16.2.	Genehmigtes Kapital	79
16.3.	Allgemeine Bestimmungen zur Erhöhung des Grundkapitals.....	79
16.4.	Allgemeine Bestimmungen zu Bezugsrechten	80
16.5.	Anzeigepflichten für Anteilsbesitz.....	81
17.	WICHTIGE VERTRÄGE SEIT GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT	82
18.	EINSEHBARE DOKUMENTE	83
19.	WICHTIGE INFORMATIONEN.....	84
19.1.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition	84
19.2.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Notierungsaufnahme/dem Angebot beteiligt sind.....	84
19.3.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	84
20.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN AKTIEN	85
20.1.	Beschreibung der anzubietenden Aktien	85
20.2.	Form und Verbriefung; Zahlstelle	86
20.3.	Gewinnanteilberechtigung und Anteil am Liquidationserlös.....	86
20.4.	Währung des Angebotes.....	87
20.5.	ISIN, WKN	87
20.6.	Übertragbarkeit der Wertpapiere	87
20.7.	Verkaufsbeschränkungen	87

20.8.	Kosten der Einbeziehung der Aktien für die Gesellschaft.....	88
20.9.	Vorläufiger Zeitplan	88
21.	BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	89
21.1.	Besteuerung der Gesellschaft	89
21.2.	Besteuerung der Anleger	92
21.3.	Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds	99
21.4.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	99
21.5.	Sonstige Steuern	101
1.	JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2009 (29. JUNI 2009 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2009).....	F-1
1.1.	Bilanz zum 31. Dezember 2009	F-1
1.2.	Gewinn- und Verlustrechnung	F-3
1.3.	Eigenkapitalspiegel der Venetus Beteiligungen AG per 31.12.2009	F-3
1.4.	Kapitalflussrechnung der Venetus Beteiligungen AG per 31.12.2009.....	F-4
1.5.	Anhang	F-6
1.5.1.	Allgemeine Angaben.....	F-6
1.5.2.	Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen.....	F-6
1.5.3.	Eigenkapital	F-7
1.5.4.	Sonstige Pflichtangaben	F-7
1.6.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F-9
2.	ZWISCHENABSCHLUSS FÜR DEN ZEITRAUM 01. JANUAR 2010 BIS ZUM 28. FEBRUAR 2010.....	F-10
2.1.	Bilanz zum 28. Februar 2010.....	F-10
2.2.	Gewinn- und Verlustrechnung	F-12
2.3.	Eigenkapitalspiegel der Venetus Beteiligungen AG per 28.02.2010	F-12
2.4.	Kapitalflussrechnung der Venetus Beteiligungen AG per 28.02.2010.....	F-13

2.5.	Anhang	F-15
2.5.1.	Allgemeine Angaben	F-15
2.5.2.	Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen	F-15
2.5.3.	Eigenkapital	F-16
2.5.4.	Sonstige Pflichtangaben	F-16
1.	SATZUNG DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG.....	S-1
1.	GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN, UNTERSCHRIFTENSEITE	G-1

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassung enthält kurz und allgemein verständlich die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Venetus Beteiligungen AG und deren Aktien zutreffen. Sie ist nur als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Die nachfolgende Zusammenfassung gibt lediglich einen Überblick und enthält nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Anleger sollten daher den gesamten Prospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in die Aktien der Gesellschaft auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Diese Zusammenfassung enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen, d.h. Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Diese Aussagen können sich als fehlerhaft erweisen.

1.1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DER ZUSAMMENFASSUNG

Die Venetus Beteiligungen AG, München (nachfolgend auch die „Gesellschaft“ genannt), übernimmt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Zusammenfassung richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Gesellschaft kann für den Fall haftbar gemacht werden, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

1.2. GEGENSTAND DES PROSPEKTES

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot sämtlicher Stück 250.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 je Stückaktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2010 mit der ISIN DE000A0Z25L1, WKN A0Z25L („die anzubietenden Aktien“).

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die anzubietenden Aktien nicht in ihrem Besitz sind, sondern an Aktionäre ausgegeben wurden. Mögliche Aktienerwerbe geschehen demnach nicht aus dem Besitz der Venetus Beteiligungen AG, sondern dem Besitz ihre Aktionäre. Der Erwerb der Aktien erfolgt gemäß den Usancen des Freiverkehrs.

Der Beginn des öffentlichen Angebots ist der erste Handelstag. Kaufaufträge des Publikums können über jede an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassene Bank erteilt werden. Die Eingabe der Kaufaufträge durch die von Kaufinteressenten beauftragten Banken muss am ersten Handelstag bis spätestens 9.00 Uhr erfolgen, um eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises sicher zu stellen.

Die Aktien können in Stückelungen ab 1 Stück erworben werden. Die Abrechnung des Aktienerwerbs erfolgt dabei zwischen der Bank des Verkäufers der Aktien und der Bank des Käufers der Aktien. Die Umbuchung der Wertpapiere erfolgt bei der Clearstream Banking AG zu Lasten des Kontos der Bank des Verkäufers und zu Gunsten des Kontos der Bank des Käufers. Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, erhält die Gesellschaft keine Zahlungen.

Neue Aktien werden nicht ausgegeben.

Der erste Börsenpreis der Wertpapiere wird am ersten Handelstag voraussichtlich zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr gemäß den Vorschriften § 24 Abs. 2 BörsG von dem mit der Skontroführung beauftragten Freimakler ermittelt. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss bei der Feststellung des ersten Kurses der Aktien. Die am Tag des öffentlichen Angebotes

festgestellten Kurse (der „Emissionspreis“) werden von der Gesellschaft nach § 14 Abs. 2 WpPG veröffentlicht und können bei der Gesellschaft angefordert werden.

1.3. DIE VENETUS BETEILIGUNGEN AG

Die Venetus Beteiligungen AG mit Sitz in der Königsberger Str. 15c, 81927 München, Telefon (089) 93926646, wurde am 29. Juni 2009 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht gegründet und am 29. Juli 2009 in das Handelsregister (HR B 180 519) des Amtsgerichts München eingetragen.

1.4. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Venetus Beteiligungen AG ist eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit einem Schwerpunkt auf innovative Business-Konzepte und Technologien.

Die Gesellschaft plant Beteiligungen unter anderem im Rahmen von Kapitalerhöhungen bei Unternehmen einzugehen, um so für diese Unternehmen die Wachstumsmöglichkeiten durch Zugang zu neuem Kapital voll zu erschließen. Ziel ist es, durch eine Weiterveräußerung der erworbenen Beteiligungen Erträge zu generieren und Gewinne zu realisieren.

Die Gesellschaft kann sich dabei sowohl an börsennotierten Gesellschaften, als auch an Gesellschaften, die sich vor einem Börsengang befinden, beteiligen.

1.5. AUSGEWÄHLTE FINANZDATEN DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG

Die nachfolgend zusammengefassten Finanzdaten der Venetus Beteiligungen AG sind dem an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten Jahresabschluss der Venetus Beteiligungen AG entnommen bzw. daraus abgeleitet und sollten im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen sowie der Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gelesen werden. Der Jahresabschluss der Venetus Beteiligungen AG zum 31. Dezember 2009 wurde von der Gesellschaft nach den Vorschriften des deutschen

Handelsrechts (HGB) aufgestellt und von AVENTAS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Grafinger Str. 2, 81671 München, geprüft. Der Zwischenabschluss zum 28. Februar 2010 wurde ebenfalls gemäß den Vorschriften des HGBs aufgestellt, jedoch nicht geprüft.

	01.01.2010 – 28.02.2010 (ungeprüft)	Rumpf- geschäftsjahr 2009
Anzahl der Monate der GuV Periode	2	6
Umsatzerlöse	T-€ 0,0	T-€ 0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	T-€ -0,9	T-€ -5,8
Cash-Flow aus lfd. Geschäftstätigkeit	T-€ 0,0	T-€ -1,0
Liquide Mittel	T-€ 249,0	T-€ 249,0
Eigenkapital	T-€ 243,3	T-€ 244,2
Verbindlichkeiten & Rückstellungen	T-€ 6,2	T-€ 5,2
Bilanzsumme	T-€ 249,6	T-€ 249,4

1.6. GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG

Die Venetus Beteiligungen AG hat bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes noch keine Beteiligung erworben.

Alle im Rumpfgeschäftsjahr 2009 entstandene Kosten und der damit verbundene Jahresfehlbetrag sind im Zusammenhang mit der Gründung und der Prüfung der Gesellschaft entstanden. Im Einzelnen wurden dabei Rückstellungen in Höhe von T-€ 3,3 für die Erstellung und die Prüfung des Abschlusses gebildet. Des Weiteren fielen T-€ 2,6 Notarkosten bei der Gründung der Gesellschaft an. Dem gegenüber standen im Rumpfgeschäftsjahr 2009 lediglich geringfügige Erträge aus der Anlage der liquiden Mittel. Der daraus resultierende Jahresfehlbetrag beträgt T-€ 5,8.

Der Cash Flow im Rumpfgeschäftsjahr 2009 aus der Geschäftstätigkeit war leicht negativ; die Mittelabflüsse betragen T-€ 1,0. Die Gesellschaft konnte einen Mittelzufluss aus der Einzahlung des Grundkapitals und einer Kapitalerhöhung in Höhe von T-€ 250,0 verzeichnen. Die liquiden Mittel zum Jahresende betragen somit T-€ 249,0 zum Ende des ersten Geschäftsjahres der Gesellschaft.

In den ersten beiden Monaten des Jahres 2010 fiel ein leichter Verlust in Höhe von T-€ 0,9 an. Die Kosten bestanden ausschließlich aus Rechts- und Beratungskosten sowie Prüfungskosten. Demgegenüber standen geringe Zinserträge.

Aufgrund der Tatsache, dass alle Aufwendungen und Erträge der Geschäftsperiode beginnend mit dem 1. Januar 2010 nicht zahlungswirksam wurden bis zum 28. Februar 2010, blieben die verfügbaren Zahlungsmittel konstant bei T-€ 249,0.

1.7. WEITERE WESENTLICHE ANGABEN BETREFFEND DIE GESELLSCHAFT

Vorstand:	Olaf Seidel
Aufsichtsrat:	Christian Sundermann (Vorsitzender), Horst Michel, Heinz Lomen
Grundkapital	€ 250.000,--
Abschlussprüfer	Häckl Schmidt Lichtenstern Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Hauptaktionäre	CFO AG (90,8%), Christian Sundermann (Aufsichtsratsvorsitzender) (1,0%), Olaf Seidel (Vorstandsvorsitzender) (1,0%)
Mitarbeiter	Die Gesellschaft beschäftigt mit Ausnahme des Vorstandes keine Mitarbeiter

1.8. VORSTAND UND AUFSICHTSRAT, MITARBEITER

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus einer Person, Herr Olaf Seidel. Der Aufsichtsrat wird besetzt von den Herren Christian Sundermann, Horst Michel und Heinz Lomen. Die Venetus Beteiligungen AG beschäftigte zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes keine weiteren Mitarbeiter neben dem Vorstand.

1.9. AKTIONÄRE

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind folgende Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt:

Name	Anzahl Aktien	Anteil
CFO AG	226.900	90,8%
Christian Sundermann (AR-Vorsitzender)	2.500	1,0%
Olaf Seidel (Vorstand)	2.500	1,0%
Heinz Lomen (Aufsichtsrat)	300	0,1%
Horst Michel (Aufsichtsrat)	300	0,1%
Übrige Privataktionäre	17.500	7,0%
Summe	250.000	100,00%

1.10. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Die Venetus Beteiligungen AG ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt. Der Abschnitt „Risikofaktoren“ enthält eine Beschreibung bestimmter Risiken, welche die Gesellschaft als wesentlich betrachtet:

Marktbezogene Risiken:

- Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab: Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren und somit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen.
- Abhängigkeit von Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes: Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Brancheneinschätzung von Marktteilnehmern verschlechtern.
- Volatilität der Kapitalmärkte: Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt können die Werthaltigkeit der Investments negativ beeinflussen.
- Währungs- und Wechselkursrisiko: Bei Investments außerhalb von des Euro-Raumes können Währungskursschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ beeinflussen.

- Auslandsinvestitionen: Bei Beteiligungen außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.
- Verschärfter Wettbewerb: Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Venetus Beteiligungen AG stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen.
- Risiken aus Änderung der Zinsen: Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Beteiligungen verändern, als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

Unternehmensbezogene Risiken:

- Risiken der Investitionstätigkeit der Gesellschaft: Die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden; Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden.
- Abhängigkeit vom Informationen: Die Gesellschaft ist abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. der Zielunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind.
- Besondere Risiken junger Unternehmen: Die Zielunternehmen der Venetus Beteiligungen AG befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, die ein hohes Risiko einer Insolvenz und damit Totalverlust für die Venetus Beteiligungen AG mit sich bringt.
- Begrenzte Rechte bei den Beteiligungen: Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei den Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen durchzusetzen.

- Keine historische Geschäftsaktivität: Die Venetus Beteiligungen AG hat erst im Januar 2010 ihre operative Tätigkeit aufgenommen und bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes noch keine Beteiligung erworben.
- Kein etablierter Risikomanagementsystem: Da die Venetus Beteiligungen AG ihren Geschäftsbetrieb erst kürzlich aufgenommen hat, gibt es noch kein funktionierendes Risikomanagement in der Gesellschaft, was zur Folge haben kann, dass eine negative Entwicklung für das Unternehmen zu spät erkannt wird.
- Unsicherheit bei zukunftsgerichteten Aussagen: Jede Aussage mit Bezug auf zukünftige Entwicklungen der Venetus Beteiligungen AG beruht auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Gesellschaft. Wenn sich diese als unrichtig erweisen, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.
- Abhängigkeit von Personen: Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft.
- Steuerliche Risiken: Eine potenzielle Änderung der steuerlichen Gesetzgebung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nachhaltig negativ beeinflussen.
- Risiken aus fehlendem Versicherungsschutz: Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen.
- Risiken aus einer Kreditfinanzierung: Die Venetus Beteiligungen AG beabsichtigt den Erwerb von Beteiligungen auch unter Aufnahme von Fremdmitteln durchzuführen. Die damit einzugehenden Verpflichtungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stark negativ beeinflussen und sogar die Insolvenz der Gesellschaft auslösen.
- Beherrschender Einfluss der CFO AG: Diese ist in der Lage, die mit einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Hauptversammlungsbeschlüsse der Gesellschaft allein mit ihren Stimmen

herbeizuführen bzw. weitere für die Venetus Beteiligungen AG nachteilige Entscheidungen durchzusetzen.

- Personengleichheit bei der CFO AG und der Venetus Beteiligungen AG: Der Vorstand der Gesellschaft Olaf Seidel und die Aufsichtsratsmitglieder Christian Sundermann und Horst Michel der sind gleichzeitig für die Mehrheitseignerin CFO AG tätig. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zukünftig zu Interessenskonflikten kommen kann.
- Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Verkaufs des Anteils durch die CFO AG: Ein neuer Großaktionär könnte beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben oder zumindest eine Sperrminorität erlangen.

Risiken im Zusammenhang mit einer Notierungsaufnahme:

- Volatilität des Kurses der Venetus Beteiligungen AG-Aktien: Das investierte Kapital von Anlegern der Venetus Beteiligungen AG kann teilweise deutlichen Schwankungen unterliegen.
- Eigenkapitalrisiko: Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich, dass für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten kann.
- Sinkender Kurs der Aktien durch den Verkauf von Aktien durch die Altaktionäre.
- Veräußerbarkeit der Stückaktien: Obwohl die Gesellschaft die Notierung der Aktien im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse („Open Market“) anstrebt, kann die Gesellschaft nicht garantieren, dass ausreichend Nachfrage im Falle einer Verkaufsabsicht zur Verfügung steht, um die Aktien wieder zu veräußern.
- Die geplante Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr dient auch dazu, die Aktien im Besitz der Altaktionäre handelbar zu machen. Es werden keine neuen Aktien ausgegeben, aus deren Platzierung der Gesellschaft Mittel zufließen könnten. Trotzdem trägt die Gesellschaft die vollen Kosten, die während des Verfahrens der Einbeziehung entstehen und die Folgekosten der Notierungsaufnahme. Dies führt zu einer Belastung der Gesellschaft, ohne dass die

Gesellschaft einen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung direkt absehbaren Nutzen aus der Einbeziehung der Aktien ziehen kann.

1.11. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Die Gesellschaft wird die Einbeziehung ihrer sämtlichen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2010 zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen.

20. Mai 2010	Billigung des Prospekts
20. Mai 2010	Veröffentlichung des Prospekts auf der Homepage des Unternehmens
27. Mai 2010	voraussichtliche Handelsaufnahme im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

1.12. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf nicht in die USA, nach Kanada oder Japan versandt werden.

Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

2. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Aktien der Gesellschaft die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Venetus Beteiligungen AG haben. Der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger können ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, denen die Venetus Beteiligungen AG ausgesetzt ist.

2.1. MARKTBEZOGENE RISIKEN

Abhängigkeit von den Kapitalmarktbedingungen und dem allgemeine konjunkturellen Umfeld

Die Gesellschaft beabsichtigt, in junge Unternehmen zu investieren und diese nach einer entsprechenden Wertsteigerung wieder zu verkaufen. Dabei spielt neben einer Fundamentalanalyse der jeweiligen Gesellschaft auch das allgemeine konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der Finanzmärkte eine erhebliche Rolle. In allgemeinen Hochphasen besteht das Risiko, dass Beteiligungen zu einem Preis erworben werden, der eine Wertsteigerung kaum noch zulässt. In einem allgemein schwachen Marktumfeld hingegen kann es sein, dass der Kapitalmarkt trotz einer scheinbar günstigen Bewertung nicht mit entsprechender Nachfrage reagiert, so dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, eine Beteiligung gewinnbringend zu veräußern.

Hinzu kommt, dass der Kapitalmarkt generellen Zyklen unterliegt und bei den Spitzen seiner jeweiligen Entwicklungen zu Über- bzw. Untertreibungen neigt. Es besteht daher das Risiko, dass die Gesellschaft in einer allgemeinen Aufschwungphase des Kapitalmarktes Beteiligungen zu einem Preis erwirbt, der sich aufgrund einer sich anschließenden

allgemeinen Abschwungphase des Kapitalmarktes entweder gar nicht oder erst nach einer längeren Zeitspanne wieder realisieren lässt.

Die Venetus Beteiligungen AG ist bei ihrer geplanten Investitionstätigkeit aufgrund der derzeit geringen Kapitaldecke auf Mittelzuflüsse im Rahmen von Kapitalmarkttransaktionen angewiesen. Die erfolgreiche Durchführung derartiger Transaktionen ist auch stark abhängig von externen Faktoren, die nicht vom Management beeinflusst werden können. So ist nicht sichergestellt, dass die Gesellschaft zur Erfüllung ihres Geschäftszweckes die notwendigen Mittelzuflüsse aus Kapitalmarkttransaktionen bereitstellen kann.

Des Weiteren kann die Venetus Beteiligungen AG grundsätzlich Finanzmittel in Form von Fremdkapital aufnehmen. Ungünstige Kapitalmarktbedingungen können die Aufnahme von eventuell notwendigen Fremdkapitalmitteln in ausreichender Höhe erschweren bzw. die Bedingungen für eine Fremdkapitalaufnahme derart verschlechtern, dass die Gesellschaft zusätzliche Risiken durch z. B. erhöhte Zins- und vorzeitige Tilgungszahlungen eingehen muss.

All dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Abhängigkeit von Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes

Der Kapitalmarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass sich seine Teilnehmer darum bemühen, die zukünftigen Entwicklungen ganzer Branchen im positiven wie negativen Sinne vorherzusehen. Bei Unternehmen, die zu einer Branche gehören, der vom Kapitalmarkt eine besonders positive Zukunft beschieden wird - gegenwärtig etwa Technologien für erneuerbare Energien - kann dies zur Folge haben, dass aufgrund der erheblichen Zukunftserwartungen in die jeweilige Branche die klassischen Kriterien einer Unternehmensbewertung bei der Beurteilung des jeweiligen Unternehmens und der von ihm emittierten Wertpapiere in den Hintergrund rücken. Es besteht daher die Gefahr, dass Beteiligungen in Unternehmen dieser Branchen unabhängig von einer Fundamentalanalyse bewertet werden und damit nur zu hohen Preisen erworben werden können.

Ändert sich die allgemeine Auffassung der Kapitalmarktteilnehmer im Hinblick auf die betreffende Branche, etwa weil die Erwartungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt werden können, besteht die Gefahr, dass es im Hinblick auf diese Beteiligung zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust kommt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn im Fall des konkreten Unternehmens eine Abwertung nicht oder nicht in demselben Ausmaß gerechtfertigt wäre. Es kann sogar dazu kommen, dass eine gesamte Branche, die von den Teilnehmern des Kapitalmarkts zunächst als besonders positiv bewertet wurde, für erhebliche Zeiträume als besonders negativ bewertet wird.

Investiert die Gesellschaft in Unternehmen, die einer Branche angehören, die von den Teilnehmern des Kapitalmarkts als besonders positiv beurteilt wird, besteht das Risiko, dass die Beteiligungen zu teuer erworben werden können und das Unternehmen die allgemein in die Branche gesetzten Erwartungen nicht erfüllen kann. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass die Gesellschaft einen sich vom positiven zum negativen hin ändernden Markttrend nicht rechtzeitig erkennt und dadurch ihre Verkaufsentscheidung zu spät trifft. Dies kann ganz erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Volatilität der Kapitalmärkte

Die Gesellschaft ist im Hinblick auf ihre zukünftige Geschäftstätigkeit wesentlich von der Lage an den Kapitalmärkten abhängig. Die Kapitalmärkte befinden sich nach einem starken Rückgang der Kurse im Jahre 2008 wieder in einer Aufwärtsbewegung. Sollte diese Phase nicht weiter anhalten und das Kursniveau an den Aktienmärkten sich wieder ermäßigen, kann dies ganz erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Währungs- und Wechselkursrisiko

Investiert die Venetus Beteiligungen AG in Währungen, die nicht an den Euro gebunden sind, so führt eine negative Veränderung des Wechselkurses dieser Währung im Verhältnis zum Euro zu Wertverlusten des entsprechenden Investments. Wechselkurssicherungen können dieses Risiko nur minimieren, nicht jedoch vollständig ausschließen. Wechsel-

kursschwankungen können daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Auslandsinvestitionen

Bei Investitionen im Ausland unterliegen diese Investitionen gegenüber Inlandsinvestments erhöhten Risiken, etwa auf Grund der abweichenden rechtlichen oder steuerlichen Situation oder aufgrund von Wechselkursschwankungen, wenn die Investition in Währungen erfolgt, die nicht an den Euro gebunden sind.

Verschärfter Wettbewerb

Wichtige Grundbedingung für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist es, eine ausreichende Zahl von attraktiven Beteiligungsmöglichkeiten zu identifizieren und in diese mittels des verfügbaren Anlagekapitals zu investieren. Die Gesellschaft steht in ihrem Markt mit anderen Risikokapitalgebern einerseits im Wettbewerb um das Kapital finanzkräftiger Geldgeber und andererseits um den günstigen Einstieg in attraktive nicht börsennotierte Unternehmen. Diese Finanzinvestoren verfügen zum Teil über deutlich größere finanzielle Ressourcen als die Gesellschaft. In der Zukunft könnte es zu einer Verschärfung der Wettbewerbsintensität bei der Einwerbung neuen Kapitals kommen, wodurch sich die Marktposition der Gesellschaft verschlechtern könnte. Eine zukünftig verschärfte Konkurrenz durch Risikokapitalgeber im Hinblick auf den Einstieg in attraktive Beteiligungen kann zudem dazu führen, dass eine effizientere und zeitnähere Bewertung potentieller Beteiligungschancen erfolgt, wodurch sich die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Erzielung hoher Renditen aus ihren Engagements verschlechtern. Dies kann mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft insgesamt verbunden sein.

2.2. UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN

Risiken der Investitionstätigkeit

Jede Investition der Venetus Beteiligungen AG ist mit Risiken verbunden. Darunter fallen Wertverluste bei den getätigten Investments, die bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gehen können. Des Weiteren ist bei der Entscheidung zu einem Investment nicht gesichert, dass die Beteiligung innerhalb eines geplanten Zeitrahmens wieder veräußert werden kann bzw. dass eine Beteiligung auch mit einem Gewinn veräußert werden kann. Die Gesellschaft kann dann gezwungen sein, Mittelzuflüsse von außen aufzunehmen, um den laufenden Geschäftsbetrieb sicher zu stellen.

Abhängigkeit von Informationen

Die Gesellschaft beabsichtigt vor dem Erwerb einer Beteiligung das entsprechende Unternehmen im Rahmen einer so genannten Due Diligence zu prüfen und somit die Werthaltigkeit der Beteiligung sicher zu stellen. Dabei werden der Gesellschaft von dem Zielunternehmen Informationen zur Verfügung gestellt. Trotz Prüfung kann die Gesellschaft jedoch nicht dafür garantieren, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und richtig sind. Des Weiteren können die Informationen von der Zielgesellschaft so aufbereitet sein, dass sie einen irreführenden Eindruck von der Wettbewerbsposition bzw. der finanziellen Situation des Unternehmens vermitteln. Die Gesellschaft kann aus diesen Unterlagen zu falschen Schlüssen kommen und damit den Wert einer zu erwerbenden Beteiligung zu hoch ansetzen. In der Folge kann die Situation entstehen, dass diese Beteiligung überhaupt nicht mehr oder nicht mehr zum Erwerbspreis veräußert werden kann. Dies kann ganz erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Besondere Risiken junger Unternehmen

Die Venetus Beteiligungen AG beabsichtigt, hauptsächlich in junge Unternehmen zu investieren. Mit einer Investition in junge Unternehmen geht ein erhöhtes Verlustrisiko einher. Gerade bei jungen Unternehmen kommt es häufiger als bei etablierten Unternehmen zur Insolvenz, was zum Totalverlust des in diese Beteiligung investierten Kapitals führt.

Begrenzte Rechte bei den Beteiligungen

Die Venetus Beteiligungen AG kann auch Minderheitsbeteiligungen erwerben. Als Gesellschafterin ist sie grundsätzlich auf die Wahrnehmung der vertraglichen und gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt, die sich jeweils aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages des jeweiligen Unternehmens ergeben. In Gesellschafterversammlungen der Portfoliounternehmen kann die Venetus Beteiligungen AG, je nach Mehrheitsverhältnissen, überstimmt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Keine historische Geschäftsaktivität

Die Venetus Beteiligungen AG hat erst im Januar 2010 ihre operative Geschäftstätigkeit aufgenommen und bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes noch kein Investment getätigt. Es gibt daher keine historischen Anhaltspunkte, dass das Geschäftskonzept des Managements erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Gesellschaft befindet sich in der Phase der Marktevaluierung und der Beurteilung einzelner Investitionsobjekte, hat jedoch zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine konkreten Verhandlungen mit potenziellen Zielgesellschaften aufgenommen.

Die Venetus Beteiligungen AG hat daher bisher keine Umsätze bzw. Erträge aus ihrem Geschäftsbetrieb erzielt. Gleichzeitig fallen jedoch Kosten wie z. B. für die Steuerberatung, die Prüfung der Jahresabschlüsse und andere allgemeine Verwaltungskosten an. Wenn auf absehbare Zeit keine Mittelzuflüsse generiert werden können, ist die Venetus Beteiligungen AG zum Erhalt des Geschäftsbetriebes auf externe Mittelzuflüsse angewiesen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes nicht gesichert sind.

Kein etabliertes Risikomanagementsystem

Die Gesellschaft befindet sich im Aufbau. Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund starken Wachstums die Entwicklung und Weiterentwicklung angemessener interner Organisations-, Risikoüberwachungs- und Managementstrukturen, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen, sowie die Anpassung der genutzten infrastrukturellen Kapazitäten Dritter nicht mit der

Geschäftsentwicklung der Gesellschaft Schritt halten kann und sich hieraus abwicklungstechnische und andere Risiken ergeben. Das Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft befindet sich erst im Aufbau. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zur vollständigen Installierung des Risikomanagementsystems oder in der fortlaufenden Praxis mögliche Lücken oder Mängel im System auftreten oder bewusst werden. Sollten sich Lücken oder Mängel des bestehenden Risikoüberwachungs- und -managementsystems zeigen oder sollte es dem Vorstand der Gesellschaft nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum der Gesellschaft angemessene Strukturen und Systeme zeitnah zu schaffen, könnte dies zur Einschränkung der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Unsicherheit bei zukunftsgerichteten Aussagen

Die zukunftsgerichteten Aussagen in diesem Prospekt beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Venetus Beteiligungen AG sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Venetus Beteiligungen AG angemessen sind, als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Venetus Beteiligungen AG wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Sollte eines oder sollten mehrere dieser Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Venetus Beteiligungen AG zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die wirtschaftliche Entwicklung der Venetus Beteiligungen AG könnte aus diesem Grund negativer ausfallen, als zunächst angenommen.

Abhängigkeit von Personen

Die Venetus Beteiligungen AG ist bei der Generierung von Investmentmöglichkeiten stark von der Unterstützung und den Fähigkeiten einzelner Personen abhängig.

Die Strategie der Venetus Beteiligungen AG ist eng verknüpft mit den Fähigkeiten und dem Einsatz des Vorstandes Olaf Seidel und des Aufsichtsratsmitgliedes Christian Sundermann. Die Kontakte dieser Personen sowohl zu Unternehmen, die als potenzielle Akquisitionsobjekte in Frage kommen, als auch zu Partnern im Kapitalmarkt, die bei der Finanzierung der Akquisitionen und bei möglichen Weiterverkäufen unterstützen, sind die Basis des Geschäftsmodells der Venetus Beteiligungen AG. Ein Ausscheiden dieser Personen aus der Gesellschaft könnte die Venetus Beteiligungen AG nachhaltig in ihrer Existenz gefährden.

Steuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Gesetzgebung, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung ändern und so steuerliche Vorteile für die Venetus Beteiligungen AG entfallen bzw. Nachteile entstehen. Steueränderungen können auch rückwirkend eintreten. Hinzu kommt, dass die Venetus Beteiligungen AG bislang noch nicht werbend tätig ist. Die Steuerbehörden haben die Geschäftstätigkeit somit noch keiner Prüfung unterzogen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerbehörden die Tätigkeit der Gesellschaft anders beurteilen als die Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und inwieweit die von der Gesellschaft bei Kauf und Verkauf der Wertpapiere erzielten Gewinne der Ertragsbesteuerung unterliegen. Die Gesellschaft ist insofern der Auffassung, dass sie auf Basis der bestehenden steuerlichen Gesetzgebung und des ergänzenden Ordnungsrahmens relativ geringe Ertragsteuern zahlen müssen, da das Engagement in Beteiligungen mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont erfolgen soll und daher auf beim Verkauf von Kapitalbeteiligungen anfallende Erträge gemäß § 8b KStG nur begrenzt Ertragsteuern fällig werden.

In der Zukunft, wie auch schon in der Vergangenheit, ist davon auszugehen, dass sich dieser rechtliche Rahmen auch ändern kann. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und in welchem

Umfang das Geschäft der Gesellschaft hierdurch beeinflusst werden wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine volle Besteuerung der aus Kapitalanlagen erzielten Gewinne beschlossen wird. Dies würde die geschäftliche Situation der Gesellschaft deutlich verändern und die erzielbaren Renditen aus den Investments nachhaltig verringern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerbehörden und Finanzgerichte bereits nach dem geltenden Recht die Auffassung vertreten, dass die von der Gesellschaft erzielten Erträge in vollem Umfang der Ertragsbesteuerung unterliegen. All dies kann für die Gesellschaft von erheblicher negativer Auswirkung für ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sein.

Risiken aus fehlendem Versicherungsschutz

Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz, da die Gesellschaft kein eigenes Personal außer dem Vorstand beschäftigt und keine eigenen Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen hat. Sie nutzt zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit vollumfänglich die Infrastrukturen der CFO AG. Es ist gleichwohl denkbar, dass zukünftig an die Gesellschaft Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen gestellt werden, wodurch die Gesellschaft negativ berührt werden könnte. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Risiken einer Kreditfinanzierung

Die Gesellschaft beabsichtigt neben Eigenkapital auch Fremdkapital zur Finanzierung von Beteiligungserwerben einzusetzen. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus einem etwaigen Kreditengagements kann es notwendig sein, Beteiligungen zu veräußern. Dabei können Verluste entstehen bzw. dies kann bei nicht börsennotierten Gesellschaften nicht in der erforderlichen Zeit möglich sein, was wiederum ganz erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben kann, insbesondere dann, wenn von der Gesellschaft in erheblichem Umfang Fremdkapital für den Erwerb der Beteiligungen eingesetzt wurde.

Beherrschender Einfluss der CFO AG

Nach Aufnahme der Notierung wird der Anteil der von der CFO AG insgesamt gehaltenen Aktien weiterhin eine qualifizierte Mehrheit darstellen. Die CFO AG kann damit wichtige Beschlüsse wie zum Beispiel die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital, die Erhöhung des Grundkapitals und den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstands sowie Verschmelzungen, Spaltungen und formwechselnde Umwandlungen herbeiführen.

Des Weiteren kann die CFO AG mit ihrer Stimmenmehrheit Beschlüsse über die Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder sowie über Dividendenzahlungen fassen, unabhängig von der Präsenz der Stimmen auf der Hauptversammlung.

Die CFO AG könnte zudem mit der Venetus Beteiligungen AG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen, wodurch die CFO AG einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Venetus Beteiligungen AG hätte. Da für den Abschluss eines solchen Vertrages eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend ist, wäre die Verabschiedung eines solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags angesichts der Stimmrechtsmacht der CFO AG unschwer realisierbar. Die Einkünfte der Venetus Beteiligungen AG würden in einem solchen Falle der Obergesellschaft CFO AG zugerechnet und auch bei dieser versteuert. Aktionäre der Venetus Beteiligungen AG wären auf das aktienrechtliche Schutzsystem der §§ 302 ff. AktG beschränkt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der CFO AG besteht derzeit nicht.

Unabhängig von einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die CFO AG zudem aufgrund ihres faktischen Einflusses, unter anderem wegen der Personengleichheit des Vorstandes der beiden Gesellschaften, bestimmte wirtschaftliche unattraktive Posten in der Bilanz der CFO AG in die Bilanz der Venetus Beteiligungen AG verlagern. Die daraus eventuell resultierende bilanzielle Verschlechterung bei der Venetus Beteiligungen AG könnte bei dieser existenzgefährdende Effekte bewirken.

Personengleichheit bei der CFO AG und der Venetus Beteiligungen AG

Die wichtigsten handelnden Personen der CFO AG, der Aktionärin mit beherrschendem Einfluss, sind in ähnlicher Funktion für die Venetus Beteiligungen AG tätig. Der Vorstand der Gesellschaft, Olaf Seidel ist gleichzeitig auch Vorstand der CFO AG. Das Aufsichtsratsmitglied Christian Sundermann ist ebenso im Vorstand der CFO AG tätig. Das Aufsichtsratsmitglied Horst Michel übt diese Funktion sowohl bei der CFO AG als auch bei der Venetus Beteiligungen AG aus. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zukünftig zu Interessenskonflikten kommen kann.

Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung durch die CFO AG

Die CFO AG kann die von ihr gehaltene Beteiligung in Höhe von 90,8% teilweise oder vollständig an einen Investor verkaufen mit der Folge, dass ein zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes nicht bekannter Aktionär Einfluss auf die Gesellschaft ausüben könnte.

Dabei könnte schon ein Verkauf von 25,1% der Anteile an der Venetus Beteiligungen AG einem Investor die Möglichkeit eröffnen, wichtige Entscheidungen auf einer Hauptversammlung zu blockieren und so den Geschäftsbetrieb der Venetus Beteiligungen AG einschränken.

Durch den Verkauf der vollständigen Beteiligung in Höhe von 90,8% an einen zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes unbekanntem Investor wird dieser in die Lage versetzt, wichtige Beschlüsse wie zum Beispiel die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital, die Erhöhung des Grundkapitals und den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstands sowie Verschmelzungen, Spaltungen und formwechselnde Umwandlungen herbeiführen. Des Weiteren wäre ein neuer Aktionär mit beherrschendem Einfluss in der Lage, Entscheidungen durchzusetzen, die die Venetus Beteiligungen AG schädigen könnten und existenzgefährdende Effekte bewirken, wie unter dem Risikofaktor „Beherrschender Einfluss der CFO AG“ dargestellt.

2.3. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER NOTIERUNGS-AUFNAHME

Volatilität des Kurses der Venetus Beteiligungen AG-Aktie

Der Kurs der Aktie der Venetus Beteiligungen AG kann durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Geschäftsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse insbesondere von Aktien von Unternehmen aus der gleichen Branche zu einem Preisdruck auf die Aktien der Venetus Beteiligungen AG führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Venetus Beteiligungen AG gegeben ist. Hohe Schwankungen des Aktienkurses bei geringen gehandelten Stückzahlen ebenso wie Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien können zur Folge haben, dass das investierte Kapital der Inhaber der Venetus Beteiligungen AG-Aktien hohen Bewertungsschwankungen unterworfen ist. Die Volatilität des Aktienkurses kann bei den Aktien der Gesellschaft besonders groß sein, da nach der Notierungsaufnahme die Altaktionäre weiterhin einen maßgeblichen Teil am Grundkapital halten werden.

Insolvenzrisiko

Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz der Venetus Beteiligungen AG kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber befriedigt, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.

Künftige Verkäufe von Aktien der Altaktionäre

Nach Durchführung der Notierung werden die Altaktionäre der Venetus Beteiligungen AG noch in erheblichem Umfang an der Gesellschaft beteiligt sein. Sollten Altaktionäre in erheblichem Umfang Aktien über die Börse verkaufen oder sollte sich auf dem Markt die

Überzeugung herausbilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, besteht die Möglichkeit, dass dies den Kurs der Aktie der Gesellschaft nachteilig beeinflusst. Es wurden keine Haltevereinbarungen mit den Altaktionären getroffen, die eine Weiterveräußerung der Aktien einschränken („Lock-up-Vereinbarungen“).

Veräußerbarkeit der Stückaktien

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Auch nach der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse kann jedoch nicht jederzeit eine ausreichende Nachfrage sichergestellt werden. Die Venetus Beteiligungen AG hat keine feste Laufzeit, nach der die Gesellschaft liquidiert und das vorhandene anteilige Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre verteilt wird. Sind die Stückaktien nicht über die Börse veräußerbar oder findet sich auch außerhalb der Börse kein Erwerber für die Aktien, so ist der Aktionär für unbestimmte Zeit an die Gesellschaft gebunden. Der Preis der Stückaktien der Gesellschaft unterliegt vielfältigen Markteinflüssen, wie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Mitbewerber sowie Änderungen der Steuerpolitik und des Steuerrechts. Solche Einflüsse können den Marktpreis der Aktien unabhängig von der Ertrags- oder Finanzlage der Gesellschaft erheblich beeinflussen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass unabhängig vom Geschäftsverlauf der Gesellschaft der Aktionär seine Beteiligung nicht oder nur mit Verlusten veräußern kann.

Fehlender Mittelzufluss bei der Notierungsaufnahme

Die geplante Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse („Open Market“) dient alleine dazu, die Aktien im Besitz der Altaktionäre handelbar zu machen. Es werden keine neuen Aktien ausgegeben, aus deren Platzierung der Gesellschaft Mittel zufließen könnten. Trotzdem trägt die Gesellschaft die vollen Kosten, die während des Verfahrens der Einbeziehung entstehen. Die Kosten werden mit ca. T-€ 25,0 veranschlagt. Auch die Folgekosten der Notierungsaufnahme wie Kosten einer Hauptversammlung, weitergehende Rechts- und Beratungskosten, etc. werden von der Gesellschaft bestritten. Dies führt zu einer Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, ohne dass die Gesellschaft einen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung direkt absehbaren Nutzen aus der Einbeziehung der Aktien ziehen kann.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS

Die Venetus Beteiligungen AG, München, (nachfolgend auch die „Gesellschaft“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind und dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.2. ABSCHLUSSPRÜFER

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010 wurde die Häckl Schmidt Lichtenstern Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Nördliche Auffahrtsallee 44, 80638 München, gewählt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wurde von der AVENTAS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Grafinger Str. 2, 81671 München, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. AVENTAS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH und Häckl Schmidt Lichtenstern Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH sind Mitglieder der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

3.3. GEGENSTAND DES PROSPEKTS

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot sämtlicher Stück 250.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Venetus Beteiligungen AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 je Stückaktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2010 mit der ISIN DE000A0Z25L1, WKN A0Z25L („die anzubietenden Aktien“).

3.4. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in dieser Zusammenfassung, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in der Zusammenfassung des Prospekts sowie in den Abschnitten „Risikofaktoren“, „Wichtige Informationen“ und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Venetus Beteiligungen AG, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Venetus Beteiligungen AG ausgesetzt ist, enthält.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Gesellschaft. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „Risikofaktoren“, „Angaben über die Venetus Beteiligungen AG“, „Ausgewählte finanzielle Informationen“, „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition“ und „Kapitalausstattung und Liquidität“ gelesen werden, die eine ausführlichere Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Venetus Beteiligungen AG und auf die Branche, in der die Venetus Beteiligungen AG tätig ist, nehmen können.

Die Gesellschaft ist nach § 16 WpPG verpflichtet, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die

Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder der Einbeziehung in den Handel auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt zu nennen.

Die Gesellschaft beabsichtigt darüber hinaus nicht über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3.5. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Dieser Prospekt enthält Informationen von Seiten Dritter, insbesondere in Form von Branchen- und Marktdaten sowie Statistiken, die aus Branchenberichten und -studien, öffentlich erhältlichen Informationen entnommen sind. Soweit Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese unter Angabe der jeweiligen Quelle korrekt wiedergegeben. Ferner wurden – soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, welche die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend gestalten würde.

Bei der Erstellung dieses Prospektes wurde insbesondere auf die folgenden Quellen zurückgegriffen:

- Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V., Jahresstatistik 2007

http://www.bvkap.de/privateequity.php/cat/42/aid/315/title/Jahresstatistik_2007

- Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V., Jahresstatistik 2008

http://www.bvkap.de/privateequity.php/cat/42/aid/440/title/Jahresstatistik_2008

- Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V., Quartalsstatistik 3. Quartal 2009

http://www.bvkap.de/privateequity.php/cat/42/aid/550/title/Statistik_3._Quartal_2009

4. AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN

Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit dem im Finanzteil abgedruckten Jahresabschluss sowie der „Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ zu lesen. Die Daten der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2009 wurden aus dem nach den Grundsätzen des deutschen Handelsrechts (HGB) erstellten Jahresabschluss entnommen, die von der AVENTAS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüft wurden. Die Daten des Zwischenabschlusses per 28. Februar 2010 wurden dem ebenfalls nach den Grundsätzen des deutschen Handelsrechts (HGB) aufgestellten Zwischenabschluss entnommen, dieser wurde jedoch keiner Prüfung unterzogen:

	01.01.2010 -28.02.2010 (ungeprüft)		29.06.2009 -31.12.2009	
Anzahl der Monate der GuV-Periode		2		6
Umsatzerlöse	T-€	0,0	T-€	0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	T-€	-0,9	T-€	-5,8
Cash-Flow aus lfd. Geschäftstätigkeit	T-€	0,0	T-€	-1,0
Liquide Mittel	T-€	249,0	T-€	249,0
Eigenkapital	T-€	243,3	T-€	244,2
Verbindlichkeiten & Rückstellungen	T-€	6,2	T-€	5,2
Bilanzsumme	T-€	249,6	T-€	249,4

5. ANGABEN ÜBER DIE VENETUS BETEILIGUNGEN AG

5.1. SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GEGENSTAND, DAUER

Die Venetus Beteiligungen AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der Venetus Beteiligungen AG ist München. Die Geschäftsadresse ist in der Königsberger Str. 15c, 81927 München, Telefon (089) 93926646. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 180 519 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Die Gesellschaft wurde nach deutschem Recht gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der Gesellschaft) ist der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Gesellschaften die Übernahme von Geschäftsführung in und Vertretung solcher Unternehmungen und Gesellschaften die Übernahme von Verwaltung, Managementaufgaben und Beratung (Organisation, Finanzierung, Kapitalmarkt usw.) an anderen Unternehmungen und Gesellschaften mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung.

Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

5.2. GRÜNDUNG DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Die Venetus Beteiligungen AG wurde durch die Gründungsurkunde vom 29. Juni 2009 mit Sitz in München auf unbestimmte Zeit gegründet und am 29. Juli 2009 in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter HR B 180 519 eingetragen. Die Gesellschaft unterliegt der deutschen Rechtsordnung.

Gründer der Gesellschaft war die CFO AG, Königsberger Straße 15c, 81927 München.

Am 17. Dezember 2009 fand eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft statt, auf der eine Kapitalerhöhung des Grundkapitals um T-€ 200,0 auf T-€ 250,0 beschlossen wurde. Diese Kapitalerhöhung wurde am 22. Dezember 2009 durchgeführt und ins Handelsregister eingetragen. Sämtliche Aktien wurden vom Hauptaktionär, der CFO AG, übernommen.

Es liegen keine weiteren wichtigen Ereignisse in der Unternehmensgeschichte der Venetus Beteiligungen AG vor.

5.3. INVESTITIONEN

Die Gesellschaft hat bis dato noch keine Investitionen in Sachanlagen oder Finanzanlagen getätigt. Es sind darüber hinaus von den Verwaltungsorganen noch keine zukünftigen Investitionen beschlossen worden.

5.4. GESCHÄFTSÜBERBLICK

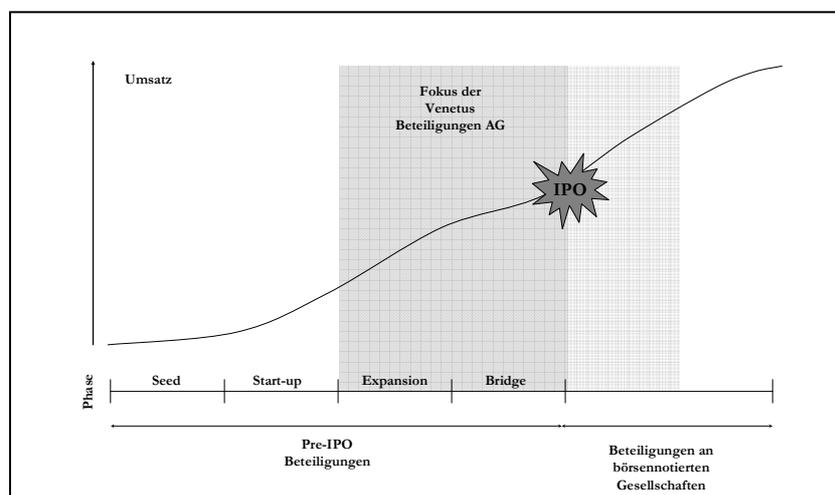
a) Haupttätigkeitsbereiche

Haupttätigkeitsbereich der Venetus Beteiligungen AG ist der Erwerb von Beteiligungen bzw. die vollständige Übernahme von Gesellschaften, der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Gesellschaften, sowie die Übernahme von Verwaltung, Managementaufgaben und Beratung (Organisation, Finanzierung, Kapitalmarkt usw.) an anderen Unternehmungen und Gesellschaften mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung.

Die Venetus Beteiligungen AG versteht sich dabei als Risikokapitalgeber, der junge Unternehmen dabei unterstützt, ihr Wachstumspotenzial voll zu entfalten. Darunter fallen auch Unternehmungen, die sich in der direkten Pre-IPO Phase befinden, d.h. die bereits durch erste Markterfolge ihr Potenzial unter Beweis gestellt haben und nun eine Notierungsaufnahme am Kapitalmarkt anstreben. Geographisch beschränkt sich die Venetus

Beteiligungen AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz). Die Gesellschaft erhält auch Anfragen aus anderen geographischen Regionen wie z.B. die Volksrepublik China, die Tschechische Republik, Polen oder anderen osteuropäischen Ländern. Da die Gesellschaft aber nur geringe Kenntnisse über die dort vorherrschenden Gegebenheiten besitzt werden diese Investitionsgelegenheiten mit geringer Priorität behandelt.

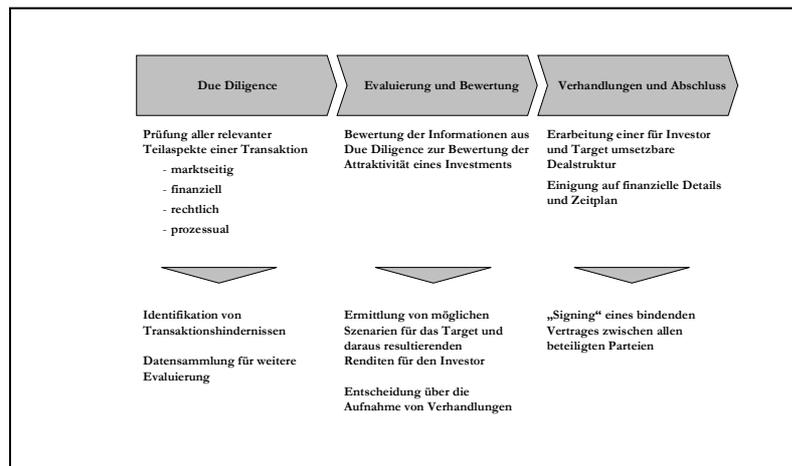
Die folgende Abbildung verdeutlicht zum besseren Verständnis in schematischer Darstellung den geplanten Investitionszeitpunkt für Investments der Venetus Beteiligungen AG:



Quelle: Eigene Darstellung

Die Venetus Beteiligungen AG besitzt dabei keinen Branchenfokus. Grundsätzlich versucht das Management jedoch Unternehmen zu selektieren, die sich in wachstumsstarken Märkten bewegen.

Im Rahmen eines Beteiligungserwerbs werden vom Management umfangreiche Tätigkeiten unternommen.



Quelle: Eigene Darstellung

aa) Due Diligence

Ziel der „Due Diligence“-Prüfung ist es, die Möglichkeiten einer Transaktion und die damit verbundenen Risiken zu ermitteln. Dabei werden Datenmaterialien, die vom Zielunternehmen („Target“) zur Verfügung gestellt werden, entweder von der Venetus Beteiligungen AG selbst oder von beauftragten Beratern gesichtet und geprüft. Schwerpunkte der Prüfung sind dabei sowohl historische als auch zukunftsgerichtete Finanzkennzahlen, rechtliche Rahmenbedingungen des Unternehmens und der organisatorische Reifegrad des Unternehmens. Darüber hinaus werden aus dritter Quelle Daten über die Gesellschaft, den Markt und andere Rahmenbedingungen gesammelt.

bb) Evaluierung und Bewertung

Die gesammelten Erkenntnisse werden in einer weiteren Phase vom Management der Gesellschaft geprüft und in mehrfacher Weise ausgewertet. Zum einen wird die wirtschaftliche Attraktivität des Investments auf Basis von Marktattraktivität und bisheriger bzw. geplanter Entwicklung des Zielunternehmens eingeschätzt. Bewertet werden zum anderen auch potenzielle Risiken, die für die Gesellschaft mit der Transaktion verbunden sein könnten.

Auf Basis dieser Auswertungen wird eine Entscheidung getroffen, ob und wenn ja, mit welchen finanziellen Zielgrößen (Kaufpreis, etc.) Verhandlungen mit der Zielgesellschaft oder den Verkäufern aufgenommen werden sollen.

cc) Verhandlungen und Abschluss

In dieser entscheidenden Phase eines Beteiligungserwerbs werden auf Basis der Zielvorgaben aus der Evaluierung und Bewertung Verhandlungen aufgenommen, mit dem Ziel, eine für alle Parteien vertretbare Lösung herbeizuführen. Die Bedingungen für einen endgültigen Beteiligungserwerb werden im Erfolgsfall in einem bindenden Vertrag fixiert („Signing“). Die technische Umsetzung eines Erwerbs, d.h. Abschluss von weiteren Nebenvereinbarungen, evtl. einzuholende Genehmigungen von Behörden, Bereitstellung der Finanzierung durch den Käufer, etc. wird dann anschließend jeweils von den Parteien vollzogen bis zum so genannten „Closing“, dem endgültigen Abschluss der Transaktion, bei dem die Anteile und die entsprechende Kompensation rechtswirksam den Eigentümer wechseln.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit plant die Venetus Beteiligungen AG durch Beteiligungserwerbe ein Portfolio von Beteiligungen aufzubauen, das unter den Gesichtspunkten der Risikostreuung und Renditemöglichkeiten den Anforderungen der Investoren entspricht.

Ziel der Gesellschaft ist es, aus einem späteren Weiterverkauf der Beteiligungen Erträge zu generieren und Gewinne zu realisieren. Die Veräußerung kann sowohl im Rahmen eines öffentlichen Angebotes als auch im Rahmen einer Privatplatzierung erfolgen. Des Weiteren können Beteiligungen auch an strategisch orientierte Investoren verkauft werden.

b) Wichtigste Märkte

Die Venetus Beteiligungen AG fokussiert sich in ihrer Geschäftstätigkeit auf den Markt für Unternehmensbeteiligungen.

Der Markt für Beteiligungsgesellschaften wird dabei in Segmente entsprechend der Finanzierungsphasen segmentiert:

- „Early-stage“-Venture-Beteiligungen („Seed“ und „Start-up“ Finanzierungen)
- „Late-stage“-Venture-Beteiligungen („Expansion“, „Replacement“ und „Turnaround“-Finanzierungen)

- „Buy-out“-Beteiligungen („Management Buy-out“, „Management Buy-in“ und „Leveraged Buy-out“)

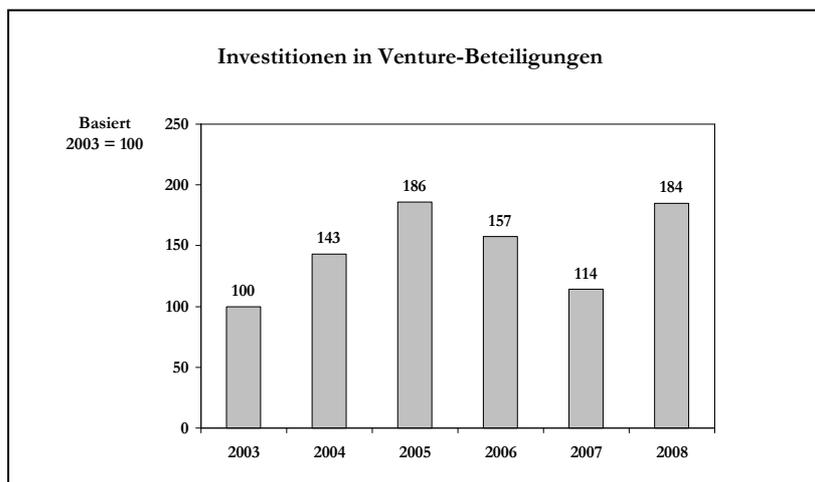
In Deutschland sind ca. 210 Beteiligungsgesellschaften tätig, die insgesamt € 35,1 Mrd. verwalten und im Jahre 2008 € 8,4 Mrd. investierten. (Quelle: Bundesverband deutscher Kapitalanlagegesellschaften (BVK) Jahresstatistik 2008)

Das für die Venetus Beteiligungen AG relevante Segment „Venture“-Beteiligungen („Early Stage“ & „Late Stage“) lag bezogen auf die Investitionstätigkeit mit insgesamt € 1,8 Mrd. getätigten Investitionen allerdings weit hinter dem führenden Segment der „Buy-out“-Beteiligungen mit insgesamt € 6,6 Mrd. (Quelle: BVK Jahresstatistik 2008)

Hinsichtlich der Branchenverteilung in dem für die Venetus Beteiligungen AG relevanten Segment der klassischen Venture-Beteiligungen wurden Investitionen hauptsächlich im Bereich Konsumgüter/Handel und Life Science getätigt (ca. € 409 Mio. bzw. € 315 Mio.). Weitere Schwerpunkte der Beteiligungsaktivitäten waren die Bereiche Kommunikationstechnologie (€ 258 Mio.) und Energie und Umwelt (€ 197 Mio.). (Quelle: BVK Jahresstatistik 2008)

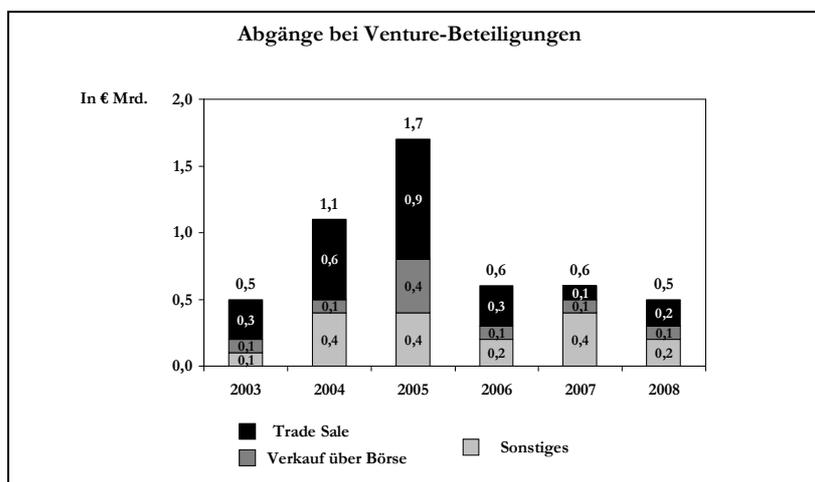
Aufgrund einer Umstellung der statistischen Erhebungsweise der Jahresstatistik des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften liegen absolute Vergleichszahlen die Entwicklung der Investitionstätigkeit im Bereich „Venture“-Beteiligungen nur für die Jahre 2007 und 2008 vor. Die Aussagen zu dem Trend basieren auf den relativen Veränderungen, die in den Vorjahresberichten angegeben waren.

Der Markt für Unternehmensbeteiligungen im Venture-Bereich insgesamt hatte seit 2003 wieder Zuwächse verzeichnet, konnte jedoch in 2006 und 2007 das hohe Niveau des Jahres 2005 nicht halten. Im Jahr 2008 konnte ein Anstieg der Investitionstätigkeit in diesem Bereich festgestellt werden. Dies ist jedoch hauptsächlich auf die vermehrte Aktivität von Buy-Out-Gesellschaften im Bereich Expansionsfinanzierungen zurückzuführen. Ohne diesen Effekt hätte es nur eine geringfügige Steigerung dieser Kennzahl gegeben.



Quelle: BVK Jahresstatistik 2008

Die Abgänge aus Portfolios der deutschen Venture-Beteiligungsgesellschaften sind seit zwei Jahren stabil auf ermäßigtem Niveau:

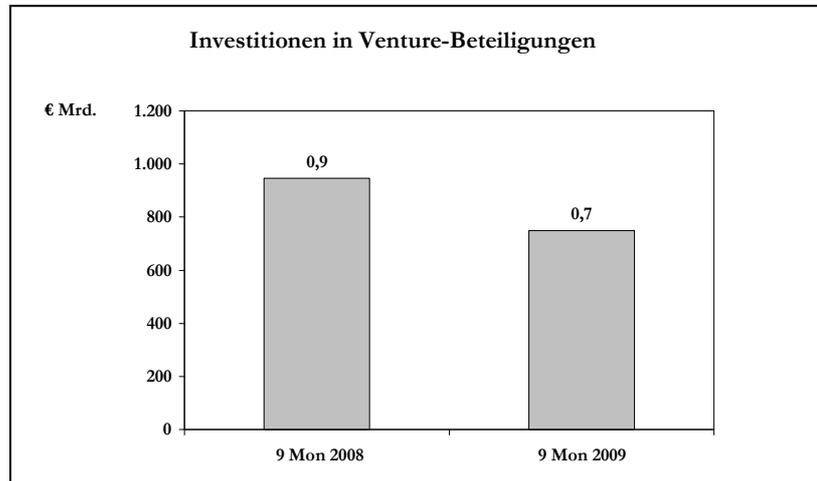


Quelle: BVK Jahresstatistik 2008

Bis zum Jahr 2005 konnte die Branche einen stetigen Anstieg der Exit-Erlöse aus Venture-Beteiligungen verzeichnen. Insbesondere der „Exit-Kanal“ Börse (Verkauf durch oder nach vorangegangenem IPO) erreichte im Jahr 2005 mit ca. € 430 Mio. einen neuen Höchststand. In den Jahren 2006 und 2007 konnte dieses Niveau nicht gehalten werden, da Abgänge durch Verkäufe über die Börse trotz der weiterhin positiven Kapitalmarktsituation deutlich abnahmen. Auch die Weiterverkäufe an andere Beteiligungsgesellschaften oder strategische Investoren („Trade Sales“) nahmen im Jahr 2007 weiter ab. Das Jahr 2008 brachte eine weitere Abschwächung der Verkäufe aus Venture-Beteiligungen. Während bei Trade Sales

noch ein Anstieg zu verzeichnen war, nahmen die Erlöse aus den sonstigen Exit-Kanälen drastisch ab.

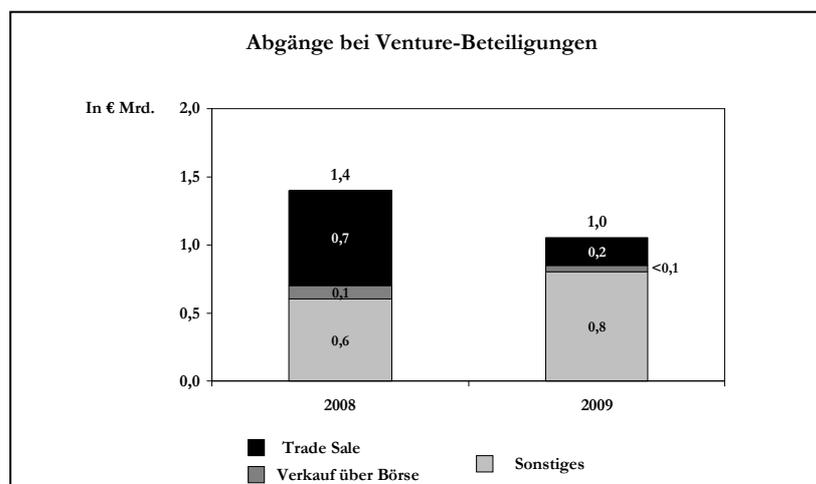
Das Jahr 2009 war weiterhin geprägt von einer deutlichen Stagnation der Private Equity Aktivitäten. Die Investitionen gegenüber dem Vorjahr sind signifikant zurückgegangen:



Quelle: BVK Jahresstatistik 3. Quartal 2009

Insbesondere die Bereiche Seed Financing- und Start-up-Financing sind deutlich zurückgegangen. Dies wurde zum Teil durch deutlich höhere Investments in Turn Around Situationen kompensiert.

Noch deutlicher zeigt sich die Verschlechterung der Situation bei den Abgängen aus Venture Beteiligungen:



Quelle: BVK Jahresstatistik 3. Quartal 2009

Während die positiven Abgänge aus Venturebeteiligungen wie Trade Sale und Verkauf über die Börse dramatisch eingebrochen sind, steigen die Totalverluste deutlich an: Mit über € 0,4 Mrd. bis Ende des dritten Quartals 2009 wurde der Vorjahreswert um den Faktor 10 übertroffen. Diese Werte spiegeln das insgesamt schwierige Umfeld wider, in dem sich die Venture Capital / Private Equity Branche in der Bundesrepublik Deutschland derzeit befindet.

c) Unternehmensstrategie

Die Strategie der Venetus Beteiligungen AG besteht darin, Beteiligungen an Unternehmen mit hohen Wachstumschancen zu einem frühen Zeitpunkt zu erwerben und diese Unternehmen dann an den Kapitalmarkt heranzuführen.

Dabei hat sich der Vorstand der Venetus Beteiligungen AG keinen konkreten Branchenfokus auferlegt. Die typischen Zielunternehmen der Venetus Beteiligungen AG sind jedoch in wachstumsstarken Branchen tätig, da hierbei davon auszugehen ist, dass das Interesse der Unternehmen an einer indirekten Notierung am Kapitalmarkt stark ausgeprägt ist. Darüber hinaus erscheint es dem Vorstand auch wahrscheinlicher, bei potenziellen Anlegern Interesse für diese Unternehmen zu wecken, um somit auch eine Exit-Möglichkeit, also eine Veräußerungsmöglichkeit für die eigenen gebundenen Investitionsmittel zu schaffen.

Das Unternehmen plant weiterhin für die Portfolio-Unternehmen beratend tätig zu sein und diese in Fragen der Finanzierung auch über ein Beteiligungsverhältnis hinaus zu begleiten.

Daraus leiten sich grundsätzlich zwei potenzielle Ertragsströme für das Unternehmen ab:

Zum einen die Wertsteigerung bei den Portfoliounternehmen vom Zeitpunkt des Erwerbs bis zu einem Börsengang, zum anderen Beratungshonorare für die Unterstützung des Managements der Unternehmen.

d) Wettbewerbsstärken

Die Venetus Beteiligungen AG zeichnet sich ihrer Ansicht nach durch folgende Wettbewerbsstärken aus:

aa) Langjährige Kapitalmarkterfahrung des Managements

Herr Olaf Seidel, Alleinvorstand der Venetus Beteiligungen AG, war mehrere Jahre mitverantwortlich für die Kapitalmarktaktivitäten der EM.TV AG. In dieser Tätigkeit war er in einer Reihe von Transaktionen maßgeblich involviert: z. B. Kapitalerhöhungen, Emission einer Wandelanleihe und Akquisitionen und Verkauf zahlreicher Unternehmen. Auch der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Christian Sundermann, kann auf eine langjährige Erfahrung im Kapitalmarkt zurückblicken. Neben einer Tätigkeit im Equity Capital Markets Bereich der WestLB war er sowohl als Bereichsleiter der Corporate Finance der EM.TV AG, als auch als selbstständiger Unternehmerberater an einer Vielzahl von Transaktionen beteiligt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der CFO AG haben darüber hinaus beide Herren eine Vielzahl von Kapitalmarkttransaktionen begleitet.

bb) Umfassendes Beziehungsnetzwerk des Managements

Der Vorstand und der Aufsichtsrat verfügen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Kapitalmarktbereich über ein umfassendes Netzwerk von Kontakten zu Unternehmern, Unternehmen und anderen Kapitalmarktteilnehmern wie Emissionshäuser und Investoren. Daraus können sich für das Unternehmen Vorteile bei der Akquisition von Investitionsmöglichkeiten ergeben, wie z.B. der Zugang zu Beteiligungen, die nicht im Wettbewerb mit anderen Investmenthäusern getätigt werden müssen.

cc) Expertennetzwerk zur Beurteilung von Investmentmöglichkeiten

Die Venetus Beteiligungen AG kann über ihre Hauptaktionärin, die CFO AG, auf ein Netzwerk an Branchenexperten zugreifen, die in der Lage sind, die angebotenen Investmentmöglichkeiten zu prüfen und zu beurteilen. Die Qualität der Investmentobjekte ist ein entscheidendes Erfolgskriterium für den zukünftigen Geschäftserfolg der Gesellschaft.

dd) Expertise in den Bereichen Kapitalmarktkommunikation

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Venetus Beteiligungen AG sind als langjährige Teilnehmer am Kapitalmarkt mit den Gegebenheiten der Kapitalmarktkommunikation vertraut. Dieses ist von entscheidender Bedeutung bei der Vermarktung der Unternehmensbeteiligungen im Falle einer Veräußerung über den Wege eines Börsengangs.

5.5. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Nach Definition des § 18 Abs. 1 S. 3 AktG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 AktG steht die Venetus Beteiligungen AG aufgrund der Höhe des Anteilsbesitz der CFO AG (zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes 90,8%) in Abhängigkeit dieser Gesellschaft und bildet mit der CFO AG einen Konzern. Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Insbesondere wird von der CFO AG kein Konzernabschluss unter Einbeziehung der Venetus Beteiligungen AG erstellt.

Die CFO AG ist eine Beratungsgesellschaft mit Fokus auf die Bereiche Unternehmensfinanzierung, Finanzmanagement und Kapitalmarkt. Die Gesellschaft wurde im Jahre 2005 gegründet und wird von den Vorständen Olaf Seidel und Christian Sundermann geleitet. Die Firmenanschrift lautet: Königsberger Straße 15c, 81927 München, Telefon +49 (0)89 9392 6646.

Neben der Beteiligung an der Venetus Beteiligungen AG hält die CFO AG auch 100% der Anteile an der Flavius Beteiligungen AG, Königsberger Straße 15c, 81927 München. Die Venetus Beteiligungen AG unterhält zu dieser Gesellschaft – außer den dargestellten personellen Verknüpfungen (Personengleichheit bei Vorstand und Aufsichtsrat) – keine Verbindungen geschäftlicher Natur.

5.6. SACHANLAGEN

Die Venetus Beteiligungen AG verfügt über kein Anlagevermögen. Des Weiteren befinden sich im Besitz der Gesellschaft weder geleaste noch gemietete Gegenstände. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft nicht, in erheblichem Umfang in Sachanlagen zu investieren, diese zu leasen oder anderweitig zu erwerben.

5.7. DIVIDENDENPOLITIK UND GEWINNVERWENDUNG

Die Anteile der Aktionäre am auszuschüttenden Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital, solange die Hauptversammlung nicht anders beschließt. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr auf die Aktien der Gesellschaft obliegt der ordentlichen Hauptversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahres, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Die Dividende wird sofort fällig, sofern nicht durch die Hauptversammlung im Einzelfall im Gewinnverwendungsbeschluss oder generell durch Satzungsänderungen etwas Abweichendes beschlossen wird. Der Anspruch auf Zahlung der Dividende verjährt nach drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde. Verjährte Dividenden verbleiben bei der Gesellschaft.

Die Ausschüttung einer Dividende für ein Geschäftsjahr kann nur auf Grundlage eines im handelsrechtlichen Einzelabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinns erfolgen. Sämtliche Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 2010 und sämtliche folgende Geschäftsjahre ausgestattet. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist das Ergebnis des Geschäftsjahrs (der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) um Gewinn-/Verlustvorträge des Vorjahres sowie um Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Betrag von bis zu 50% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 266 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („HGB“) einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu weitere 50% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen

einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

Bisher wurden keine Dividenden an die Anteilseigner ausgeschüttet.

Die Gesellschaft strebt zukünftig eine Dividendenpolitik an, die sowohl die Interessen der Aktionäre als auch die allgemeine Lage der Gesellschaft berücksichtigt. Zukünftige Dividendenzahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der Ertragslage der Gesellschaft, ihrer finanziellen Lage, dem Liquiditätsbedarf, der allgemeinen Geschäftslage der Märkte, in denen die Venetus Beteiligungen AG aktiv ist, sowie dem steuerlichen und regulatorischen Umfeld.

5.8. RECHTSSTREITIGKEITEN / VERFAHREN VOR VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Die Gesellschaft war seit Gründung nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse. Dies ist auch zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes der Fall. Dem Vorstand ist darüber hinaus kein Sachverhalt bekannt, der in naher Zukunft zu einer Einleitung eines derartigen Verfahrens führen könnte.

6. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

Die folgende Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage sowie der wirtschaftlichen Entwicklung bezieht sich auf den geprüften Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2009 und den ungeprüften Zwischenabschluss zum 28. Februar 2010.

6.1. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

	28.02.2010 ungeprüft T-€	31.12.2009 T-€	29.06.2009 T-€
AKTIVA			
Ausstehende Einlagen	0,0	0,0	50,0
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	0,5	0,3	0,0
Kassenbestand	249,0	249,0	0,0
Aktivischer Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0
PASSIVA			
Eigenkapital	243,3	244,2	50,0
Rückstellungen	3,8	3,3	0,0
Verbindlichkeiten	2,4	1,9	0,0

Die Jahresendbilanz des ersten Rumpfgeschäftsjahres zeigt auf der Aktivseite einen hohen Barbestand in Höhe von T-€ 249,0 (99,8% der Bilanzsumme), der hauptsächlich aus den Mittelzuflüssen einer Kapitalerhöhung herrührt. Es waren lediglich leichte Abflüsse im Rahmen der Gründung der Gesellschaft zu verzeichnen. Der Barbestand blieb in den ersten beiden Monaten des Jahres 2010 unverändert.

Das Eigenkapital der Gesellschaft wurde im Dezember 2009 von T-€ 50,0 um T-€ 200,0 auf nominal T-€ 250,0 erhöht. Per 31. Dezember 2009 reduzierte sich das Eigenkapital um einen Bilanzverlust in Höhe von T-€ -5,8. Der im Zeitraum bis Februar 2010 entstandene Verlust in Höhe von T-€ 0,9 reduzierte das Eigenkapital per Februar 2010 auf T-€ 243,3.

Rückstellungen in Höhe von T-€ 3,3 wurden im Rumpfgeschäftsjahr 2009 aufgrund von noch zu erwartenden Prüfungsaufwendungen gebildet. Des Weiteren bestehen noch T-€ 1,9

Verbindlichkeiten, die mit Kosten der Gründung im Zusammenhang stehen. Rückstellungen und Verbindlichkeiten erhöhten sich per Ende Februar 2010 auf T-€ 3,5 bzw. T-€ 2,4 bedingt durch die zu erwartenden Prüfungskosten bzw. weitere Rechtsberatungskosten. Die Gesellschaft besitzt keinerlei Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

6.2. ERTRAGSLAGE

Die wichtigsten Kennzahlen der Ertragslage der Venetus Beteiligungen AG lassen sich wie folgt darstellen.

	01.01.2010 - 28.02.2010 ungeprüft T-€	29.06.2009 - 31.12.2009 T-€
Umsatz	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1,1	-5,8
EBITDA	-1,1	-5,8
Abschreibungen	0,0	0,0
EBIT	-1,1	-5,8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,2	0,0
Außerordentliche Ergebnis	0,0	0,0
EBT	-0,9	-5,8
Steuern	0,0	0,0
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-0,9	-5,8

Der Fehlbetrag der Venetus Beteiligungen AG in ihrem Gründungsjahr entstand durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft in Höhe von T-€ 2,6 und die zu erwartenden Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von T-€ 3,3. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2010 fielen weitere Prüfungs- und Beratungsaufwendungen in Höhe von T-€ 1,1 an.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2009 konnte die Venetus Beteiligungen AG nur geringe Zinserträge erzielen. Bedingt durch den gegen Ende des Jahres 2009 stark gestiegenen Kassenbestand konnten per Februar 2010 Zinserträge in Höhe von T-€ 0,2 erzielt werden.

6.3. TENDENZIELLE INFORMATIONEN

Aufgrund der Tatsache, dass die Geschäftstätigkeit erst kurzfristig aufgenommen wurde und bisher keine Investitionen getätigt wurden, liegen der Gesellschaft keine Informationen über Veränderungen und Trends in relevanten Marktsegmenten vor.

7. KAPITALAUSSTATTUNG UND LIQUIDITÄT

7.1. EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

Die folgende Tabelle fasst die Entwicklung des Eigenkapitals seit der Gründung der Gesellschaft zusammen:

	28.02.2010 ungeprüft T-€	31.12.2009 T-€	29.06.2009 T-€
Eigenkapital	243,3	244,2	50,0
Gezeichnetes Kapital	250,0	250,0	50,0
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,0	0,0	0,0
Eingefordertes Kapital	250,0	250,0	50,0
Bilanzverlust	-6,7	-5,8	0,0

Das Eigenkapital unterliegt im Hinblick auf Rückgriffe den allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen. Das Eigenkapital darf insbesondere nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden (§57 AktG).

7.2. KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG

Die Kapitalisierung der Gesellschaft zum 28. Februar 2010 lässt sich wie folgt aufgliedern:

	28.02.2010 ungeprüft T-€	31.12.2009 T-€
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2,4	2,0
- davon garantiert	0,0	0,0
- davon besichert	0,0	0,0
- davon weder garantiert noch besichert	2,4	2,0
Langfristige Verbindlichkeiten (ohne Rückstellungen)	0,0	0,0
- davon garantiert	0,0	0,0
- davon besichert	0,0	0,0
- davon weder garantiert noch besichert	0,0	0,0
Eigenkapital	243,3	244,2
- davon gezeichnetes Kapital	250,0	250,0
- davon ausstehende Einlagen	0,0	0,0
- davon gesetzliche Rücklagen	0,0	0,0
- davon sonstige Rücklagen	0,0	0,0
- davon Bilanzverlust	-6,7	-5,8

Die Nettofinanzverschuldung stellte sich zum Stichtag 28. Februar 2010 wie folgt dar:

	28.02.2010 ungeprüft T-€	31.12.2009 T-€
(A) Kassenbestand und Bankguthaben	249,0	249,0
(B) Andere bargeldähnliche Guthaben	0,0	0,0
(C) Kurzfristige Finanzanlagen	0,0	0,0
(D) Liquidität (A) + (B) + (C)	249,0	249,0
(E) Kurzfristige Finanzforderungen	0,0	0,0
(F) Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0,0	0,0
(G) Kurzfristiger Anteil langfr. Bankverbindlichkeiten	0,0	0,0
(H) Sonstige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0,0	0,0
(I) Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	0,0	0,0
(J) Kurzfristige Netto-Finanzverschuldung (I)-(E)-(D)	-249,0	-249,0
(K) Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0,0	0,0
(L) Ausstehende Anleihen	0,0	0,0
(M) Sonstige langfristige Finanzverbindlichkeiten	0,0	0,0
(N) Langfristige Finanzverbindlichkeiten (K)+(L)+(M)	0,0	0,0
(O) Netto-Finanzverschuldung (J) + (N)	-249,0	-249,0

7.3. CASH-FLOW ENTWICKLUNG

Der Cash-Flow der Gesellschaft hat sich seit der Gründung wie folgt ermittelt:

	01.01.2010 – 28.02.2010	29.06.2009 – 31.12.2009
	T-€	T-€
Fehlbetrag	-0,9	-5,8
Veränderung Vorräte, Forderungen sowie and. Aktiva	-0,2	-0,3
Veränderung Verbindlichk., Rückstell. und and. Passiva	1,1	5,1
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,0	-1,0
Investitionen in Sachanlagen	0,0	0,0
Investition in Finanzanlagen	0,0	0,0
Einzahlungen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,0	0,0
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0
Einzahlungen Gesellschafter	0,0	250,0
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0,0	250,0
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	0,0	249,0
Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode	249,0	0,0
Finanzmittelbestand zu Abschluss der Periode	249,0	249,0

Im Rumpfgeschäftsjahr 2009 verzeichnete die Gesellschaft ausschließlich einen Zahlungszufluss in Höhe von T-€ 250,0 aus der von der Gründerin geleisteten Einlage für die Stammaktien der Gesellschaft und einer von ihr gezeichneten Kapitalerhöhung im Dezember 2009.

Demgegenüber standen nur geringe Mittelabflüsse in Höhe von T-€ 1,0, die im Zusammenhang mit der Begleichung fälliger Rechnungen für Rechts- und Beratungskosten standen.

Im den ersten beiden Monaten des Jahres 2010 fanden keine Zahlungsflüsse statt.

7.4. FINANZIERUNGSBEDARF

Das derzeit vorhandene Geschäftskapital reicht nicht für die nächsten 12 Monate aus, wenn die Gesellschaft gemäß ihren Vorhaben in andere Unternehmen investieren will. Insbesondere geht der Vorstand davon aus, dass die Gesellschaft in den nächsten 12

Monaten Kapital aufnehmen muss, um die operative Tätigkeit erfolgreich zu etablieren. Der Finanzierungsbedarf der Gesellschaft ergibt sich aus folgendem Investitionsplan:

Jahr	Anzahl neue Investments	Investment-Summe in T-€	Finanzierungsbedarf in T-€
2010	1	200 – 300	100 – 200
2011	2	400 – 600	400 – 600
2012	3	600 – 900	0 – 500

In den Jahren 2010 bis 2012 geht der Vorstand der Gesellschaft demnach davon aus, keine bzw. nur geringe Erlöse aus Verkäufen erzielen zu können und ist daher auf Mittelzuflüsse von außen, z.B. durch die Ausgabe neuer Aktien, angewiesen. Der dargestellte Finanzierungsbedarf ist abhängig von den angenommen zu leistenden Investmentsummen bzw. zu erzielenden Verkaufserlösen. Jede Abweichung im Zeitpunkt der Veräußerung einer Beteiligung bzw. in der Höhe der zu investierenden Summe oder in der Höhe des Verkaufserlöses kann zu einer Änderung des Finanzierungsbedarfes führen. Des Weiteren geht der dargestellte Investitionsplan davon aus, dass in den Jahren 2010 und 2011 Mittelzuflüsse von außen generiert werden können. Ist dies nicht der Fall, müssen Investitionen verschoben werden und der Investitionsplan an die verfügbaren Finanzmittel angepasst werden.

Die Gesellschaft plant die Kapitalisierung der Gesellschaft entweder durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Aufnahme von Fremdkapital zu erhöhen. Der Vorstand wird für jedes Investment auf Basis folgender Faktoren die Finanzierung des Kapitalbedarfs festlegen:

- Akzeptanz von Aktien als Zahlungsmittel beim Verkäufer
- Börsenkurs der Venetus Beteiligungen AG
- Zinskonditionen zur Fremdfinanzierung
- Bereitschaft von Kreditinstituten zur Bewilligung von Fremdkapitalien
- Bilanzstruktur der Venetus Beteiligungen AG

Der Vorstand wird versuchen, Investments vornehmlich durch die Ausgabe von jungen Aktien entweder im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung oder einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu bestreiten. Sollte es jedoch dem Vorstand opportun erscheinen – z.B. weil er die derzeitige Marktbewertung der Aktien der Gesellschaft gegenüber dem inneren Wert der Gesellschaft für zu niedrig hält –, auf eine weitere Verwässerung des Aktienkapitals zu verzichten, wird er die Möglichkeit prüfen, Fremdkapital in Form von Bankverbindlichkeiten aufzunehmen. Dabei wird insbesondere auch die Bilanzstruktur geprüft, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital zu wahren.

8. BUSINESS PLAN DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG

8.1. STRATEGISCHE ZIELE

Die Venetus Beteiligungen AG plant, sich als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an Gesellschaften, die innovative Business Konzepte und Technologien entwickelt haben, zu beteiligen.

Als börsennotierte Gesellschaft plant die Venetus Beteiligungen AG nicht nur die Aufnahme von Kapital um den Beteiligungserwerb in einem ersten Schritt zu finanzieren, sondern auch weitere Finanzierungsrunden bei den von Ihnen erworbenen Gesellschaften durch weitere Mittel vom Kapitalmarkt durchzuführen. Damit bietet die Venetus Beteiligungen AG ihren Beteiligungen einen zusätzlichen Vorteil gegenüber Mitbewerbern, durch den Kapitalmarktzugang die weitere Finanzierung bei einem erweiterten Kreis potenzieller Investoren zu ermöglichen.

In der derzeitigen Phase prüft die Gesellschaft verschiedene Beteiligungsanfragen, um daraus geeignete Kandidaten für weitergehende Gespräche zu selektieren. Ziel ist es, innerhalb der nächsten 12 bis 18 Monate ein passendes Investmentobjekt identifiziert zu haben und die Transaktion weitgehend abgeschlossen zu haben.

Die Prüfung der Investmentobjekte wird hauptsächlich anhand von drei Faktoren vorgenommen:

Zum einen untersucht das Management das Marktumfeld der Investmentkandidaten. Dabei werden sowohl Branchenfaktoren berücksichtigt wie Marktwachstum und Wettbewerbsintensität, als auch individuelle Faktoren wie Alleinstellungsmerkmale der Produkte, relative Kostenposition und Innovationsmöglichkeiten der betroffenen Gesellschaft.

Des weiteren ist ein bedeutendes Kriterium das Management einer Gesellschaft. In direkten Gesprächen mit den Personen in leitenden Funktionen bei einer Zielgesellschaft versucht der Vorstand der Venetus Beteiligungen AG die Fähigkeiten, die Motivation und die Erfahrung

der Mitarbeiter einzuschätzen. Diese persönlichen Eigenschaften stellen insbesondere bei jungen Unternehmen einen wichtigen Erfolgsfaktor bei der Umsetzung der Geschäftsziele dar.

Darüber hinaus ist auch die Motivation einer Zielgesellschaft entscheidend, warum diese sich für die Venetus Beteiligungen AG als Partner entscheiden würde. Eine langfristige Kooperation ist für beide Seiten nur bei einer ähnlich strukturierten Zielsetzung sinnvoll.

8.2. ABHÄNGIGKEITEN VON PERSONEN

Der Erfolg der Venetus Beteiligungen AG hängt in erster Linie von dem Engagement und den Beziehungen des Vorstandes Olaf Seidel und des Aufsichtsratsvorsitzenden Christian Sundermann ab.

Eine Ausscheiden einer der beiden oder beider Personen kann die Umsetzung der strategischen Ziele erheblich gefährden. Die Erfahrung und das Beziehungsnetzwerk der beiden Personen sind die Grundlage für einen möglichen Erfolg der Geschäftstätigkeit.

8.3. WETTBEWERBER

Die Venetus Beteiligungen AG konkurriert grundsätzlich mit allen Venture Capital Gesellschaften, die im deutschsprachigen Raum nach geeigneten Investmentobjekten suchen. Darunter finden sich einige Gesellschaften, die sind zum Teil seit langer Zeit auf diesem Markt tätig sind und können neben einer Historie an erfolgreichen Investments auch über erfahrenes und kompetentes Management verfügen. Des weiteren verfolgen diese Wettbewerber hauptsächlich ein sogenanntes Fondsmodell, d.h. diese Firmen verfügen über feste Finanzierungszusagen von Investoren, die bei Bedarf für einzelne Investments abgerufen werden können.

Zu den namhaftesten Wettbewerber gehören:

Earlybird Venture Capital GmbH & Co. KG, Hamburg (Earlybird)

Earlybird ist eine in Hamburg und München ansässige Venture Capital Gesellschaft mit Fokus auf Technologie, internetbasierten Geschäftsmodellen und Medizintechnik. Earlybird ist seit 1997 tätig und hat seitdem eine Vielzahl von erfolgreichen Unternehmen aufgebaut und wieder veräußert. Derzeit befinden sich drei Fondsgenerationen mit insgesamt € 400 Mio. unter Verwaltung der Gesellschaft.

Wellington Partners GmbH, München (Wellington)

Die Investmentgesellschaft Wellington wurde 1998 in München gegründet und verwaltet derzeit ca. € 800 Mio. in vier Fondsgenerationen. Die Gesellschaft verfügt über ca. 15 Investment Professionals, die Investments in den Bereichen Digitale Medien, Software, Cleantech, Medizintechnik und Pharma betreuen. Die Gesellschaft hat insbesondere in den ersten Jahren ihrer Gründung sehr erfolgreich in Technologieunternehmen investiert und verfügt über einen hervorragenden Track Record für Venture Beteiligungen.

Target Partners GmbH, München (Target Partners)

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2000 gegründet und konnte seit ihrer Gründung bereits über 15 Investments tätigen. Die Gesellschaft investiert hauptsächlich in der Frühphase nach der Gründung (Seed Capital) und begleitet mit den Unternehmern zusammen den Aufbau der Portfoliogesellschaften. Derzeit befinden sich ca. € 225 Mio. unter Verwaltung von Target Partners.

TVM Capital GmbH, München (TVM)

Die TVM ist seit ihrer Gründung vor 25 Jahren mit über 250 Investments die Venture Capital Gesellschaft in Deutschland, die die umfangreichste Erfahrung aufweisen kann. Die Gesellschaft besitzt neben dem Hauptsitz in München noch ein Büro in Boston (USA). TVM

ist stark spezialisiert auf Investment in den Bereichen Life Sciences (Pharma) und Technologie. Derzeit verfügt die Gesellschaft über ca. € 700 Mio. an Fondsmitteln, die zum großen Teil bereits investiert wurden.

Die Venetus Beteiligungen AG befindet sich zwar im selben Umfeld wie diese Gesellschaften, das Management sieht jedoch keine direkte Konkurrenzsituation, da der Investmentansatz sich unterscheidet. So versucht die Venetus Beteiligungen AG gezielt einzelne Unternehmen als Investmentobjekte zu identifizieren, die über eine indirekte Börsennotierung versuchen eine Finanzierung der Gesellschaft zu erreichen. Insofern geht das Management davon aus, dass es keine direkte Überschneidung in der Zielgruppe der potenziellen Investmentkandidaten gibt.

8.4. SONSTIGE ABHÄNGIGKEITEN

Die Erreichung der strategischen Ziele ist weitgehend abhängig von zwei Faktoren abhängig:

Verfügbarkeit von geeigneten Investmentzielen

Je nach Kapitalmarktphase variiert das Angebot an geeigneten Investmentobjekten.

Zum einen variiert grundsätzlich die Anzahl der kapitalsuchenden Gesellschaften. In Zeiten mit wenigen Gesellschaften, die ausreichend positiven Erfolgsaussichten vorweisen können, verstärkt sich der Wettbewerb zwischen den einzelnen Investmentgesellschaften bezüglich einer Beteiligung an diesen Unternehmen. Somit kann der Fall eintreten, dass sich für die Venetus Beteiligungen AG keine Möglichkeit ergibt, zu für sie vorteilhaften Konditionen zu investieren.

Des weiteren ändern sich entsprechend der vorherrschenden Marktbedingungen die Konditionen, zu denen Unternehmen bereit sind, Kapital aufzunehmen. In Phasen mit einer

positiven Börsenkursentwicklung – wie z. B. in den letzten 15 Monaten – erhöhen sich analog zu dem Kursniveau von börsennotierten Gesellschaften, die Preise für Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften. Dies kann dazu führen, dass eine Investition nach Meinung des Managements keinen Mehrwert für die Venetus Beteiligungen AG schaffen würde und somit keine Beteiligung eingegangen wird.

Darüber hinaus bietet die Venetus Beteiligungen AG seinen Portfoliogesellschaften die Möglichkeit, indirekt über den Kapitalmarkt sich neue finanzielle Mittel zu beschaffen. In Phasen von schwierigen Kapitalmarktphase, d.h. sinkende Kursniveaus, kann es zu der Situation kommen, dass auch im Börsenumfeld keine geeigneten Investoren gefunden werden können und somit die in Frage kommende Gesellschaft Abstand davon nimmt, die Venetus Beteiligungen AG als Investor mit aufzunehmen.

Verfügbarkeit von Finanzierungen

In den Phasen, in denen die Finanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt aufgrund der vorherrschenden Marktstimmung eingeschränkt sind, kann es für die Venetus Beteiligungen AG schwierig werden, die notwendigen Investmentsummen bereitzustellen, da sie unter Umständen über die verfügbaren liquiden Mittel hinausgehen.

Eine Refinanzierung in Form einer Kapitalerhöhung über den Kapitalmarkt kann dann unmöglich werden oder zumindest nur zu unattraktiven Bedingungen möglich werden; somit könnten keine Investitionen getätigt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Fremdfinanzierung einer Investition. Aufgrund des hohen Risikos für den Kreditgeber bei derartigen Finanzierungen geht das Management der Gesellschaft davon aus, dass dies im derzeitigen Umfeld keine realistische Option für die Refinanzierung von Kaufpreiszahlungen ist.

Somit ist die Venetus Beteiligungen AG bei der Umsetzung ihrer strategischen Ziele unter Umständen abhängig von der Möglichkeit eine Kapitalerhöhung im entsprechenden Umfang und zu attraktiven Konditionen zu platzieren.

9. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE, LIZENZEN UND MARKENRECHTE

Die Gesellschaft hat kein Eigentum an Patenten, Lizenzen und Markenrechten und plant derzeit nicht diese in der absehbaren Zukunft selbst zu entwickeln. Dementsprechend hat der Vorstand der Gesellschaft keine Forschungs- und Entwicklungsstrategie formuliert

10. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSRATS- ORGANE DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie in Geschäftsordnungen des Vorstands und Aufsichtsrats geregelt.

10.1. ÜBERBLICK

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Geschäftsverteilungsplans. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Überwachungssystem eingerichtet und betrieben wird, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und strategischer Maßnahmen zu berichten. Der Vorstand hat dabei auch Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen darzulegen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zudem jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Nach der Satzung kann der Aufsichtsrat jedoch bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der

Gesellschaft oder Risikoposition der Gesellschaft grundlegend verändern, und die Gründung, Auflösung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, seiner Zustimmung bedürfen.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger, zu beachten. Der Vorstand muss insbesondere die Rechte der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen ihre Interessen zu verstoßen, es sei denn, die daraus entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer unter Verwendung seines Einflusses ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

Verstoßen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegen ihre Pflichten, so können Ersatzansprüche der Gesellschaft durch Aktionäre auch im eigenen Namen geltend gemacht werden, nachdem diese Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen 1% des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 100.000,00 € erreichen, erfolgreich ein Klagezulassungsverfahren betrieben haben. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt.

10.2. VORSTAND

Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Gegenwärtig besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einem Alleinvorstand. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht.

Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit es an einer expliziten Regelung durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung fehlt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Personen und ist ein Vorsitzender bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Ist der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind und/oder berechtigt sind, im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Dem Vorstand der Gesellschaft gehört gegenwärtig an:

Herr Olaf Seidel (*1969): Herr Olaf Seidel ist seit Gründung der Gesellschaft am 29. Juni 2009 alleiniger Vorstand der Gesellschaft. Herr Olaf Seidel ist für einen Zeitraum von drei Jahren zum Vorstand bestellt. Herr Olaf Seidel ist Diplom-Betriebswirt. Herr Olaf Seidel war bis Ende 2005 kaufmännischer Geschäftsführer der Kufner Textilwerke GmbH. Zuvor war er fünf Jahre stellvertretender Leiter Corporate Finance der EM.TV AG und verantwortete zusätzlich den Bereich Investor Relations. Hiervor war er drei Jahre bei der Bayerischen

Hypotheken- und Wechselbank AG tätig und begleitete als Leiter einer Geschäftsstelle die Fusion zur HVB. Im Zeitraum von November 2005 bis Oktober 2006 war Herr Olaf Seidel Vorstand der Nukleus Capital AG (heute: HappyBet AG), von Dezember 2006 bis Juni 2008 Vorstand der Aurora Capital AG, von Dezember 2006 bis März 2009 Vorstand der Tacitus Capital AG, sowie von Dezember 2006 bis Dezember 2009 Vorstand der Scutum Capital AG. Zusätzlich bekleidet Herr Olaf Seidel seit Juni 2009 das Amt des alleinigen Vorstandes der Flavius Beteiligungen AG. Herr Olaf Seidel war darüber hinaus von 2006 bis Ende 2007 als Geschäftsführer der Käfer GmbH & Co. Verwaltungs- und Beteiligungs KG tätig. Derzeit übt Herr Olaf Seidel gemeinsam mit Herrn Christian Sundermann, Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft, die Vorstandsfunktion der CFO AG aus, der Mehrheitseignerin der Venetus Beteiligungen AG.

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Gegen den Vorstand wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen des Straf- oder Kapitalmarktrechts verhängt. Der Vorstand war in den letzten fünf Jahren nicht an Konkursen, Insolvenzverfahren oder Liquidationen beteiligt. Gegen den Vorstand wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei öffentliche Anschuldigungen erhoben und/oder Sanktionen seitens Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände) verhängt, noch wurden sie jemals vor einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte einer Gesellschaft als untauglich angesehen.

10.3. AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der derzeitige Aufsichtsrat ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2014 beschließt. Im Übrigen erfolgt die Wahl des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird

das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein einzelnes Mitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr

zusammentreten. Eine Sitzung des Aufsichtsrats kann auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) einberufen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Nach der Satzung der Gesellschaft kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat der Venetus Beteiligungen AG hat keine Ausschüsse gebildet.

Die Namen und Haupttätigkeiten der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Venetus Beteiligungen AG sind:

Christian Sundermann (*1965): Herr Christian Sundermann ist seit dem 29. Juni 2009 Mitglied des Aufsichtsrats und wurde auf der ersten Sitzung am selben Tag zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Seine Amtszeit endet nach dem Beschluss der Hauptversammlung, durch den er zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt wurde mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit, demnach das Geschäftsjahr 2014, beschließt. Christian Sundermann arbeitet seit 2001 als selbständiger Unternehmerberater für Kapitalmarkt- und Finanzierungsthemen und fungiert gemeinsam mit dem Vorstand der Gesellschaft Herrn Olaf Seidel als Vorstand der CFO AG, der Mehrheitseignerin der Venetus Beteiligungen AG. Zuvor leitete er den „Corporate Finance“-Bereich der EM.TV & Merchandising AG und arbeitet sechs Jahre lang als Projektleiter für Börseneinführungen bei der WestLB in Düsseldorf.

Herr Christian Sundermann ist gleichzeitig Vorstand der CFO AG, der Mehrheitseignerin der Venetus Beteiligungen AG, sowie Aufsichtsratsmitglied der Partnerpool AG, München, und Aufsichtsratsmitglied der Deluxe Television GmbH, Ismaning. Außerdem übt er seit Juni 2009 das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der Flavius Beteiligungen AG, München, aus. Herr Christian Sundermann war von Juni 2003 bis September 2005 Aufsichtsrat der CNV Vermögensverwaltungs AG, von November 2005 bis April 2009 Aufsichtsratsvorsitzender der HappyBet AG (vormals Nukleus Capital AG), von Dezember 2006 bis Juli 2008 Aufsichtsratsvorsitzender der Aurora Capital AG, von Dezember 2006 bis April 2009 Aufsichtsratsvorsitzender der Tacitus Capital AG und von Dezember 2006 bis April 2010 Aufsichtsratsvorsitzender der Scutum Capital AG. Vor seiner Tätigkeit als Vorstand der CFO AG bekleidete Herr Christian Sundermann das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der CFO AG von November 2005 bis Januar 2008.

Horst Michel (*1946): Herr Horst Michel ist seit dem 29. Juni 2009 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Seine Amtszeit endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit, demnach das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Herr Horst Michel ist von seiner Ausbildung her Diplom Kaufmann und

Steuerberater und ist geschäftsführender Gesellschafter der CAPITAL Steuerberatungs GmbH in München. Diese Gesellschaft berät die Venetus Beteiligungen AG in steuerlichen und buchhalterischen Belangen.

Herr Horst Michel ist gleichzeitig noch Aufsichtsratsmitglied der CFO AG, der Mehrheitseignerin der Venetus Beteiligungen AG, der Flavius Beteiligungen AG, München und der More & More AG, Starnberg. Darüber hinaus war Herr Michel von November 2005 bis April 2009 als Aufsichtsrat der HappyBet AG (vormals Nukleus Capital AG), von Dezember 2006 bis Juli 2008 im Aufsichtsrat der Aurora Capital AG, von Dezember 2006 bis April 2009 im Aufsichtsrat der Tacitus Capital AG tätig und von Dezember 2006 bis April 2010 im Aufsichtsrat der Scutum Capital AG tätig.

Herr Heinz Lomen (*1956): Herr Heinz Lomen ist seit dem 29. Juni 2009 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Seine Amtszeit endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit, demnach das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Herr Heinz Lomen ist Rechtsanwalt und ist geschäftsführender Gesellschafter der asmit GmbH. Darüber hinaus ist Herr Heinz Lomen Aufsichtsratsmitglied der Flavius Beteiligungen AG, München.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft zu erreichen.

Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen in Bezug auf betrügerische Straftaten verhängt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats waren in den letzten fünf Jahren nicht an Konkursen, Insolvenzverfahren oder Liquidationen beteiligt. Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen seitens Regulierungsbehörden (einschließlich designierter Berufsverbände) verhängt, noch wurden sie jemals vor einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Management oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte einer Gesellschaft als untauglich angesehen.

Die Aufsichtsratsmitglieder halten derzeit Aktien der Gesellschaft wie aus den Tabellen auf Seite 76 (Kapitel 14, „Hauptaktionäre“) zu entnehmen ist.

Zwischen den Organmitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates bestehen keinerlei verwandtschaftlichen Verhältnisse.

10.4. INTERESSENKONFLIKTE DES VORSTANDES ODER DES AUFSICHTSRATES

Der Vorstand der Gesellschaft sieht sich in seiner Tätigkeit als Vorstand der Venetus Beteiligungen AG derzeit keinerlei Interessenskonflikten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Organe der CFO AG kann es für Herrn Olaf Seidel, Herrn Christian Sundermann und Herrn Horst Michel jedoch zukünftig zu potenziellen Interessenskonflikten kommen, da die CFO AG aufgrund ihrer Stimmrechtsanteile in der Lage ist wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen gegen die Venetus Beteiligungen AG durchzusetzen:

Die CFO AG könnte mit der Venetus Beteiligungen AG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen, wodurch die CFO AG einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Venetus Beteiligungen AG hätte. Da für den Abschluss eines solchen Vertrages eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend ist, wäre die Verabschiedung eines solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags angesichts der Stimmrechtsmacht der CFO AG unschwer realisierbar. Unabhängig von einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die CFO AG zudem aufgrund ihres faktischen Einflusses, unter anderem wegen der Personengleichheit von Aufsichtsratsmitgliedern beider Gesellschaften, bestimmte wirtschaftliche unattraktive Posten in der Bilanz der CFO AG in die Bilanz der Venetus Beteiligungen AG verlagern. Die daraus eventuell resultierende bilanzielle Verschlechterung bei der Venetus Beteiligungen AG könnte bei dieser existenzgefährdende Effekte bewirken. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Hinblick auf ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen keine Interessenkonflikte in Bezug auf Verpflichtungen gegenüber der Venetus Beteiligungen AG.

Zwischen der CAPITAL Steuerberatungsgesellschaft mbH, deren geschäftsführender Gesellschafter der Aufsichtsrat Horst Michel ist, und der Venetus Beteiligungen AG besteht ein entgeltliches Dienstleistungsverhältnis, bei dem die CAPITAL Steuerberatungsgesellschaft mbH die Venetus Beteiligungen AG bei den steuerlichen Berichtspflichten und im Rechnungswesen unterstützt. Der Vertrag wurde vom Aufsichtsrat unter Enthaltung der Stimme von Herrn Horst Michel für die jeweiligen Vertragslaufzeiten genehmigt. Die Gesellschaft sieht in dieser Geschäftsbeziehung keinerlei bestehende oder potenzielle Interessenskonflikte für Herrn Horst Michel.

10.5. HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Das Stimmrecht entsteht erst mit der vollständigen Leistung der Einlage. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

Beschlüsse werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Weder das Aktienrecht noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor. Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts,
- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,

- Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Die Frist zur Einberufung entspricht dabei den gesetzlichen Vorschriften. Die Einberufung der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Grundkapitals halten, können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung vom Vorstand verlangen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben („Anmeldefrist“). Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen. Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist oder der Tag, auf den sich der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts beziehen muss,

auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt der letzte diesem Tag vorhergehende mitzählende Werktag an die Stelle des nach den vorstehenden Bestimmungen maßgeblichen Tages. Der Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne dieser Regelung.

11. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

11.1. VORSTAND

Für den Vorstand wurde im Anstellungsvertrag keine Vergütung oder sonstige Kompensation für seine Tätigkeit vereinbart. Der Anstellungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand sieht auch keine Vergünstigungen bei Beendigung vor. Auch im Übrigen gibt es keine Dienstleistungsverträge zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft, die bei der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

11.2. AUFSICHTSRAT

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung. Darüber hinaus hat die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen

11.3. PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

Für die Venetus Beteiligungen AG bestehen keine Verpflichtungen aus Pensions-, Renten- oder ähnlichen Zusagen gegenüber Mitgliedern des Vorstands oder anderen Organen der Gesellschaft. Dementsprechend werden von der Gesellschaft auch keine Rückstellungen für Pensions-, Renten oder ähnlichen Zusagen gemacht.

12. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

12.1. DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 29. Juni 2009 wurde Herr Olaf Seidel zum Vorstand berufen. Der Anstellungsvertrag von Herrn Olaf Seidel mit der Gesellschaft ist befristet für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Der Dienstvertrag sieht vor, dass Herrn Olaf Seidel Nebentätigkeiten gestattet sind, solange die Belange der Gesellschaft davon nicht beeinträchtigt werden. Dies wird im Einzelfall zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand geklärt. Der derzeitige Dienstvertrag des Vorstandes sieht bei Beendigung des Dienstvertrags keine besonderen Vergünstigungen vor.

Die CAPITAL Steuerberatungsgesellschaft mbH, München, deren geschäftsführender Gesellschafter der Aufsichtsrat Herr Horst Michel ist, unterstützt entgeltlich die Venetus Beteiligungen AG bei den steuerlichen Berichtspflichten und im Rechnungswesen. Der Vertrag sieht keine Vergünstigungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vor.

12.2. AUDIT-AUSSCHUSS UND VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet.

12.3. CORPORATE GOVERNANCE

Die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist auf die Venetus Beteiligungen AG nicht anwendbar, einen Corporate Governance Kodex für im Freiverkehr notierte deutsche Aktiengesellschaften gibt es nicht. Die Venetus Beteiligungen AG hat auch keine freiwillige Entsprechenserklärung abgegeben.

13. BESCHÄFTIGTE

Die Venetus Beteiligungen AG hatte seit ihrer Gründung bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes neben dem Vorstand keine weiteren Mitarbeiter.

14. HAUPTAKTIONÄRE

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind folgende Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und bieten somit im Rahmen des Angebotes Aktien an:

Name	Anzahl Aktien	Anteil
CFO AG Königsbergerstrasse 15c, 81927 München	226.900	90,8%
Christian Sundermann (AR-Vorsitzender)	2.500	1,0%
Olaf Seidel (Vorstand)	2.500	1,0%
Heinz Lomen (Aufsichtsrat)	300	0,1%
Horst Michel (Aufsichtsrat)	300	0,1%
Übrige Privataktionäre	17.500	7,0%
Summe	250.000	100,00%

Der Vorstand und die Aufsichtsräte sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar. Der Vorstand und die Aufsichtsräte haben die Aktien zum Preis von € 1,00 erworben.

Der Hauptaktionäre der Venetus Beteiligungen AG haben ebenso wie sämtliche übrigen Aktionäre aus jeder Aktie ein Stimmrecht. Unterschiedliche Stimmrechte für einzelne Aktien gibt es bei der Venetus Beteiligungen AG nicht.

15. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Die CAPITAL Steuerberatungsgesellschaft mbH, München, deren geschäftsführender Gesellschafter der Aufsichtsrat Herr Horst Michel ist, unterstützt entgeltlich die Venetus Beteiligungen AG bei den steuerlichen Berichtspflichten und im Rechnungswesen. Die CAPITAL Steuerberatungs GmbH stellte bislang noch keine Rechnung an die Gesellschaft.

Es bestehen darüber hinaus keine vertraglichen Bindungen zwischen der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Parteien.

16. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

16.1. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

Das Grundkapital der Venetus Beteiligungen AG beträgt derzeit 250.000,00 €. Es ist eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € je Aktie. Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber und sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Die Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2010 ausgestattet. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft nach Anteilen am Grundkapital auf ihre Aktien verteilt.

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist nach der Satzung ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Ebenso ist der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Form von Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.

Die Aktien der Venetus Beteiligungen AG, die zum Handel zugelassen werden sollen, sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Den Inhabern der Aktien stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

16.2. GENEHMIGTES KAPITAL

Der Vorstand ist gemäß Satzung vom 17. Dezember 2009 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 125.000,00 € zu erhöhen und den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung zu entscheiden.

16.3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ERHÖHUNG DES GRUNDKAPITALS

Nach dem Aktiengesetz kann das Grundkapital einer Aktiengesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden, der mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird, soweit nicht die Satzung der Aktiengesellschaft andere Mehrheitserfordernisse festlegt. Außerdem kann die Hauptversammlung ein genehmigtes Kapital schaffen. Die Schaffung von genehmigtem Kapital erfordert einen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, durch den der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als fünf Jahren Aktien bis zu einem bestimmten Betrag auszugeben. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Weiterhin kann die Hauptversammlung zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die ein Recht zum Bezug von Aktien einräumen, von Aktien, die als Gegenleistung bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen dienen, oder von Aktien, die Führungskräften und Arbeitnehmern angeboten wurden, ein bedingtes Kapital schaffen, wobei jeweils ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf für den Fall, dass das bedingte Kapital zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Führungskräfte und Arbeitnehmer geschaffen wird,

10%, in den übrigen Fällen die Hälfte des Grundkapitals, das zurzeit der Beschlussfassung vorhanden ist, nicht übersteigen.

16.4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU BEZUGSRECHTEN

Nach dem Aktiengesetz stehen jedem Aktionär grundsätzlich Bezugsrechte auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien zu (einschließlich Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen). Bezugsrechte sind grundsätzlich frei übertragbar. Während eines festgelegten Zeitraums vor Ablauf der Bezugsfrist kann es einen Handel der Bezugsrechte an den deutschen Wertpapierbörsen geben. Die Gesellschaft gewährleistet jedoch nicht, dass ein solcher Handel stattfindet. Während der Ausübungsfrist nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen und führen zum Verlust des Bezugsanspruchs. Die Gesellschaft kann frei über die nicht bezogenen Aktien verfügen, sofern die Aktien Dritten angeboten werden, darf dies jedoch nicht zu günstigeren Konditionen als in dem Angebot an die Aktionäre erfolgen.

Die Hauptversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gleichzeitiger Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen. Für einen Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus ein Bericht des Vorstands erforderlich, der zur Begründung des Bezugsrechtsausschlusses darlegen muss, dass das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung des Bezugsrechts überwiegt. Ein Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe neuer Aktien ist insbesondere gesetzlich zulässig, wenn die Gesellschaft das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, der Betrag der Kapitalerhöhung 10% des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

16.5. ANZEIGEPFLICHTEN FÜR ANTEILSBESITZ

Die Venetus Beteiligungen AG unterliegt als im Freiverkehr notierte Gesellschaft nicht den Bestimmungen über Mitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und nach dem Wertpapiererwerbs und Übernahmegesetz. Jedoch muss gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes ein Unternehmen der Venetus Beteiligungen AG mitteilen, wenn sein Anteil am Kapital der Gesellschaft 25% bzw. am Kapital oder den Stimmrechten 50% über oder unterschreitet. Die Gesellschaft hat diese Mitteilung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Das Aktiengesetz enthält verschiedene Regelungen, wonach Stimmrechte bzw. Kapitalbeteiligungen aus Aktien, die im Eigentum Dritter stehen, den jeweiligen Aktionären zugerechnet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die tatsächlich den Aktienbesitz kontrollierenden Unternehmen die Stimmrechtsmitteilung durchführen. Solange der Aktionär seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, kann er die Rechte aus seinen Aktien nicht ausüben. Die CFO AG hat der Gesellschaft angezeigt, dass ihr Anteilsbesitz die Schwellen von 25% und 50% überschritten hat.

17. WICHTIGE VERTRÄGE SEIT GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Die Venetus Beteiligungen AG hat mit der Acon Actienbank AG einen Vertrag hinsichtlich der Unterstützung bei der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse („Open Market“) unterzeichnet. Dabei übernimmt die Acon Actienbank AG eine Koordinationsfunktion bei der technischen Abwicklung einer möglichen Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse.

Die Acon Actienbank AG stellt als Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse den Antrag auf Einbeziehung der Aktien und fungiert nach der Notierungsaufnahme der Gesellschaft weiterhin als „Antragsteller“, d.h. sie ist verpflichtet, die Deutsche Börse AG unverzüglich über wesentliche Umstände bezüglich der einbezogenen Wertpapiere der Venetus Beteiligungen AG zu informieren.

Darüber hinaus wurde mit dem Bankhaus Gebr. Martin AG ein Zahlstellenvertrag abgeschlossen, in dem das Bankhaus Gebr. Martin AG als Zahl- und Hinterlegungsstelle für die Aktien der Venetus Beteiligungen AG beauftragt wird.

18. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft, Königsberger Str. 15c, 81927 München eingesehen werden:

- (i) die Satzung der Gesellschaft
- (ii) den geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 2009
- (iii) den ungeprüften Zwischenabschluss der Gesellschaft für den Zeitraum 01. Januar 2010 bis 28. Februar 2010

19. WICHTIGE INFORMATIONEN

19.1. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE ODER HANDELSPOSITION

Es haben sich in der Finanzlage der Gesellschaft keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem dargestellten Zwischenabschluss zum 28. Februar 2010 ergeben.

19.2. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER NOTIERUNGS-AUFNAHME/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die Notierungsaufnahme für die Aktien der Gesellschaft liegt grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft, die sich durch diese Maßnahme leichter Zugang zu notwendigen Kapital verspricht. Darüber hinaus besteht auch ein Interesse der Altaktionäre, insbesondere der Hauptaktionärin CFO AG, dem Vorstand Olaf Seidel, und den Aufsichtsräten Christian Sundermann, Horst Michel und Heinz Lomen an der Notierungsaufnahme der Aktien. Durch eine Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr („Open Market“) der Frankfurter Wertpapierbörse erhöht sich die Handelbarkeit und die Veräußerbarkeit der Aktien der Altaktionäre.

19.3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse („Open Market“) und das Angebot der Aktien der Venetus Beteiligungen AG soll die Verkaufsmöglichkeiten und die Handelbarkeit der Aktien maßgeblich positiv beeinflussen. Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, fließen ihr durch die Notierungsaufnahme keine Erträge zu.

20. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN AKTIEN

20.1. BESCHREIBUNG DER ANZUBIETENDEN AKTIEN

Die Gesellschaft wird die Einbeziehung ihrer sämtlichen 250.000 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2010, zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse („Open Market“) beantragen. Die Aktien wurden nach deutschem Recht geschaffen und unterliegen der deutschen Rechtsordnung.

Sämtliche Aktien sind Gegenstand des öffentlichen Angebots.

Die Venetus Beteiligungen AG weist darauf hin, dass die anzubietenden Aktien nicht in ihrem Besitz sind, sondern an Aktionäre ausgegeben wurden. Mögliche Aktienerwerbe geschehen demnach nicht aus dem Besitz der Venetus Beteiligungen AG, sondern aus dem Besitz ihrer Aktionäre. Der Erwerb der Aktien erfolgt gemäß den Usancen des Freiverkehrs.

Der Beginn des öffentlichen Angebots ist der erste Handelstag. Kaufaufträge des Publikums können über jede an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassene Bank erteilt werden. Die Eingabe der Kaufaufträge durch die von Kaufinteressenten beauftragten Banken muss am ersten Handelstag bis spätestens 9.00 Uhr erfolgen, um eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises sicher zu stellen.

Die Aktien können in Stückelungen ab 1 Stück erworben werden.

Die Abrechnung des Aktienerwerbs erfolgt zwischen der Bank des Verkäufers der Aktien und der Bank des Käufers der Aktien. Die Umbuchung der Wertpapiere erfolgt bei der Clearstream Banking AG zu Lasten des Kontos der Bank des Verkäufers und zu Gunsten des Kontos der Bank des Käufers. Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, erhält die Gesellschaft keine Zahlungen.

Neue Aktien werden nicht ausgegeben.

Der erste Börsenpreis der Wertpapiere wird am ersten Handelstag voraussichtlich zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr gemäß den Vorschriften von § 24 Abs. 2 BörsG von dem mit der Skontroführung beauftragten Freimakler ermittelt. Entscheidend bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises sind die am ersten Handelstag beim Freimakler vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Aktien bei der Feststellung des ersten Kurses und gibt auch keine Vorgaben. Die am Tag des öffentlichen Angebotes festgestellten Kurse (der „Emissionspreis“) werden von der Gesellschaft nach § 14 Abs. 2 WpPG veröffentlicht und können bei der Gesellschaft angefordert werden.

20.2. FORM UND VERBRIEFUNG; ZAHLSTELLE

Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind als auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) ausgegeben. Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalurkunden, Globalaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung von Aktien ist gemäß der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Zahl- und Hinterlegungsstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.

20.3. GEWINNANTEILBERECHTIGUNG UND ANTEIL AM LIQUIDATIONSERLÖS

Die anzubietenden Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2010, d.h. für das gesamte Geschäftsjahr 2010 und sämtliche folgende Geschäftsjahre, ausgestattet. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen sie entsprechend ihres rechnerischen Anteils am Grundkapital teil.

20.4. WÄHRUNG DES ANGEBOTES

Die angebotenen Aktien werden in Euro ausgegeben.

20.5. ISIN, WKN

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A0Z25L1

Wertpapierkennnummer (WKN): A0Z25L

20.6. ÜBERTRAGBARKEIT DER WERTPAPIERE

Die anzubietenden Aktien sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien frei übertragbar. Für die anzubietenden Aktien bestehen keine Haltevereinbarungen („Lock-up Vereinbarungen“) mit den Altaktionären.

Die Satzung sieht keinerlei Regelungen vor, die eine Verzögerung, Aufschub oder gar Verhinderung eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft erwirken könnten.

20.7. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf nicht in die USA, nach Kanada oder Japan versandt werden.

Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, werden aufgefordert, sich über bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

20.8. KOSTEN DER EINBEZIEHUNG DER AKTIEN FÜR DIE GESELLSCHAFT

Die gesamten Kosten der Notierungsaufnahme einschließlich der Bankenprovisionen werden voraussichtlich bis zu ca. T-€ 25,0 betragen.

20.9. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Für die Einbeziehung der Aktien in den Handel ist folgender Zeitplan vorgesehen:

20. Mai 2010	Billigung des Prospekts
20. Mai 2010	Veröffentlichung des Prospekts auf der Homepage des Unternehmens
27. Mai 2010	voraussichtliche Handelsaufnahme im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Einhaltung des Zeitplanes ist von externen Faktoren abhängig, die zum Teil nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen.

Exemplare des Prospekts können im Falle einer Billigung ab dem 20. Mai 2010 bei der Gesellschaft unter der angegebenen Geschäftsadresse angefordert werden

21. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der folgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung der Aktien bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei um keine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Aspekte, die für Aktionäre relevant sein können. Grundlage der Zusammenfassung sind das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht sowie Bestimmungen typischer Doppelbesteuerungsabkommen, wie sie derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehen. In beiden Bereichen können sich Vorschriften kurzfristig ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Potenziellen Käufern von Aktien wird empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung bzw. unentgeltlichen Übertragung von Aktien und wegen des bei einer gegebenenfalls möglichen Erstattung deutscher Quellensteuer einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

21.1. BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT

Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich in Deutschland mit ihrem Gewinn grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von 15% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,825%). Gewinnanteile, die die Gesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, sind grundsätzlich zu 95% von der Körperschaftsteuer befreit; die verbleibenden 5% der jeweiligen Einnahmen gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit der Besteuerung. Gleiches gilt für Gewinne der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Kapitalgesellschaften unterliegen außerdem mit ihren in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewinnen der Gewerbesteuer. Der Gewerbesteuersatz

hängt dabei von den Gemeinden ab, in denen die Gesellschaft Betriebsstätten unterhält. Die Gewerbesteuer auf Ebene der Körperschaft nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, d.h. die Gewerbesteuer mindert weder die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer noch ihre eigene Bemessungsgrundlage.

Für Zwecke der Gewerbesteuer werden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften bezogene Dividenden und andere Gewinnanteile sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften grundsätzlich in gleicher Weise behandelt wie für Zwecke der Körperschaftsteuer. Jedoch sind Dividenden und anderer Gewinnanteile grundsätzlich nur dann zu 95% von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Gesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt war. Ist dies nicht der Fall, unterliegen die Dividenden und andere Gewinnanteile vollständig der Gewerbesteuer. Für Dividenden und andere Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften bezogen werden, gelten weitere zusätzlichen Einschränkungen.

Steuerliche Verlustvorträge können grundsätzlich für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke nach Berücksichtigung eines Sockelbetrages von € 1 Mio. nur mit 60% des steuerpflichtigen Gewinns verrechnet werden. Nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge können grundsätzlich unbefristet vorgetragen werden und im Rahmen der dargestellten 60%-Beschränkung zukünftiges steuerpflichtiges Einkommen mindern. Nicht genutzte Verluste gehen aber vollständig unter, falls innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar auf einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt. Zusätzlich können die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb entstandenen Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgeglichen werden. Bei entsprechender unmittelbarer oder mittelbarer Übertragungen von mehr als 25% bis zu 50% gehen die Verlustvorträge quotal unter.

Durch das am 01. Januar 2010 in Kraft getretene Wachstumsbeschleunigungsgesetz werden für Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 die Regelungen zum sogenannten schädlichen Beteiligungserwerb gemäß § 8c KStG modifiziert. Ein schädlicher

Beteiligungserwerb liegt danach dann nicht vor, wenn an dem übertragenden Rechtsträger und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100% mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Nicht genutzte Verluste bleiben zudem erhalten, soweit ihnen zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbes stille Reserven in dem inländischen Betriebsvermögen der Körperschaft gegenüber stehen, deren Aufdeckung im Inland steuerpflichtig wäre. Auch ein im Übrigen (auf Grund der Zinsschranke, siehe dazu nachfolgend) nicht abziehbarer Zinsvortrag darf im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs zukünftig in Höhe dieser stillen Reserven genutzt werden. Dabei sind die stillen Reserven aber vorrangig den nicht genutzten Verlusten und nachrangig einem Zinsvortrag zuzuordnen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 wurde eine sogenannte Zinsschranke eingeführt. Im Grundsatz können danach Aufwendungen für die Überlassung von Fremdkapital bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns der Gesellschaft nur noch bis zur Höhe von 30% des steuerlichen EBITDAs (steuerlicher Gewinn bereinigt um Zinsaufwendungen, Zinserträge sowie bestimmte Abschreibungs- und Minderungsbeträge) abgezogen werden, falls der Nettozinsaufwand (Saldo der Zinsaufwendungen und -erträge eines Wirtschaftsjahres) € 1 Mio. oder mehr beträgt, die Gesellschaft zu keinem Konzern gehört, und keine sonstigen Ausnahmetatbestände greifen. Im Hinblick auf die Überlassung von Fremdkapital durch Gesellschafter gelten zusätzlich besondere Regelungen. Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre der Gesellschaft vorzutragen (Zinsvortrag). Bei Übertragungen von Anteilsrechten an der Gesellschaft gelten die nachfolgend dargestellten Grundsätze des Untergangs von Verlustvorträgen für Zinsvorträge entsprechend. Die Regelungen über die Zinsschranke sind erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 01. Januar 2008 enden.

Um die Auswirkungen der Finanzmarktkrise abzumildern, wurde die Freigrenze von € 1,0 Mio. bis zu der Nettozinsaufwendungen unbeschränkt steuerlich abzugsfähig sind, durch das Gesetz zur verbesserten Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen auf € 3,0 Mio. erhöht. Die Erhöhung der Freigrenze ist (rückwirkend) erstmals für die Wirtschaftsjahre

anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 01. Januar 2008 enden, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01. Januar 2010 enden. Danach sollte wieder die Freigrenze von € 1,0 Mio. gelten.

Durch das am 01. Januar 2010 in Kraft getretene Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde die zeitliche Begrenzung jedoch aufgehoben, das heißt die Freigrenze von € 3,0 Mio. gilt dauerhaft. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde im Rahmen der Zinsschranke gleichzeitig ein sogenannter EBITDA-Vortrag eingeführt. Das bedeutet, dass in den Jahren in denen der Betrieb mit seinen Zinsaufwendungen den Abzugsrahmen der Zinsschranke nicht ausschöpft, der nicht ausgeschöpfte Teil dieses Abzugsrahmens (maximal) in die fünf folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden kann. Ein EBITDA-Vortrag entsteht jedoch nicht, wenn die Zinsschranke auf Grund von Ausnahmeregelungen nicht anwendbar ist. Die Regelungen zum EBITDA-Vortrag gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 enden. Allerdings erhöht ein fiktiver EBITDA-Vortrag für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen und vor dem 01. Januar 2010 enden auf Antrag das verrechenbare EBITDA des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 31. Dezember 2009 endet.

21.2. BESTEUERUNG DER ANLEGER

Anleger unterliegen der Besteuerung insbesondere im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen (Besteuerung von Dividendeneinkünften), der Veräußerung von Anteilen (Besteuerung von Veräußerungsgewinnen) und der unentgeltlichen Übertragung von Anteilen (Erbschaft- und Schenkungsteuer).

Besteuerung von Dividendeneinkünften

Die Gesellschaft hat grundsätzlich für Rechnung der Aktionäre vom Bruttobetrag der von ihr ausgeschütteten Dividenden eine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% auf den ermittelten Steuerbetrag (somit insgesamt 26,375% der Bemessungsgrundlage) und gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von

der Hauptversammlung beschlossene Dividende. Die Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird grundsätzlich unabhängig davon einbehalten und abgeführt, ob und in welchem Umfang die Dividende auf Ebene des Aktionärs steuerpflichtig ist oder nicht und ob es sich um einen im Inland oder im Ausland ansässigen Aktionär handelt. Für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Körperschaftsteuerpflichtige Aktionäre gelten Ausnahmen, wenn sie unter die Befreiungsregelung nach der Mutter-Tochter-Richtlinie (EU-Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990, in der derzeit gültigen Fassung) fallen. Bei Aktionären (natürlichen Personen und Körperschaften), die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), sowie bei außerhalb Deutschlands steuerpflichtigen Aktionären, die ihre Aktien im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen halten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, wird die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhanges erstattet.

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anlegern

Bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, unterliegen die erzielten Dividenden einem besonderen Steuersatz von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag, insgesamt damit 26,375% (Abgeltungssteuer). Werbungskosten, wie z.B. Depotgebühren, Finanzierungszinsen usw., sind nicht mehr abzugsfähig. Der Abgeltungssteuersatz von 25% soll die erzielten Einkünfte abschließend, also unabhängig vom persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen, besteuern. Der Steuerpflichtige kann allerdings in bestimmten Fällen (z.B. noch nicht voll ausgeschöpfter Sparerfreibetrag, Verlustvortrag aus Einkünften aus Kapitalvermögen) eine abweichende Steuerfestsetzung erreichen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann abweichend vom pauschalen Abgeltungssteuersatz eine Besteuerung nach dem persönlichen Einkommenssteuer-Tarif erreicht werden, wenn dieser geringer ist als 25% (sog.

Günstigerprüfung). Ein Ansatz von Werbungskosten kann bei letzterem Antragsverfahren ebenfalls nicht erreicht werden.

Natürlichen Personen, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, steht für ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 801,- (bzw. € 1.602,- bei zusammen veranlagten Ehegatten) pro Kalenderjahr zu.

Hält ein Aktionär die Aktien in einem Betriebsvermögen, so hängt die Besteuerung davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

Dividendeneinkünfte von Körperschaften sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors - grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. 5% der Dividenden gelten jedoch pauschal als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Im Übrigen dürfen anfallende Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ohne Einschränkungen abgezogen werden. Die Dividenden unterliegen jedoch nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, die Körperschaft war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. In diesem Fall unterliegen die Dividenden nur zu 5% der Gewerbesteuer.

Werden die Aktien im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers (natürliche Person) gehalten, geht die Dividende für Zwecke der Einkommensbesteuerung nur in Höhe von 60% in die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ein. Entsprechend sind Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, lediglich in Höhe von 60% steuerlich abzugsfähig. Außerdem unterliegen die Dividenden den bei Zurechnung der Aktien zum Vermögen einer in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Die

Gewerbsteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, so werden die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag nur auf Ebene der jeweiligen Gesellschafter erhoben. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft und somit körperschaftsteuerpflichtig, ist die Dividende auf Ebene des Gesellschafters grundsätzlich steuerfrei, wobei 5% der Dividende jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und somit steuerpflichtig sind (siehe oben unter „Körperschaften“). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person und somit einkommensteuerpflichtig, so unterliegen lediglich 60% der Dividendenbezüge der Einkommensteuer und sind Betriebsausgaben (vorbehaltlich weiterer Beschränkungen für die Abzugsfähigkeit), die mit den Dividenden in Zusammenhang stehen, lediglich in Höhe von 60% steuerlich abzugsfähig (siehe oben unter „Einzelunternehmer“). Auf der Ebene einer gewerbsteuerpflichtigen Personengesellschaft unterliegen Dividendenzahlungen grundsätzlich vollständig der Gewerbesteuer, unabhängig davon, ob an ihr natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Soweit natürliche Personen beteiligt sind, wird jedoch die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet. Wenn die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, unterliegen die Dividendenzahlungen nur zu 5% der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, unterliegen die Dividendenzahlungen in diesem Fall keiner Gewerbesteuer.

Besteuerung von außerhalb Deutschlands ansässigen Anlegern

Werden die Aktien des im Ausland ansässigen Aktionärs (natürliche Person oder Körperschaft) im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen gehalten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, so gelten hinsichtlich der Besteuerung dieselben Bestimmungen wie für in Deutschland ansässige Aktionäre. Bei im Ausland ansässigen Aktionären (natürlichen Personen oder Körperschaften), die ihre Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte in Deutschland

noch in einem Betriebsvermögen halten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gilt die Steuerschuld mit Einbehaltung der Kapitalertragsteuer als abgegolten.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person gehaltenen Aktien unterliegen ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag, wenn sie nach dem 31.12.2008 angeschafft werden. Insoweit ist seit dem 01.01.2009 die Rechtslage identisch zur Besteuerung von Dividendenerträgen. Vor dem 01.01.2009 erworbene Anteile wachsen im Falle ihrer späteren Veräußerung nicht in die Erfassung als Einkünfte aus Kapitalvermögen hinein. Sie können vielmehr nach Ablauf der einjährigen Frist für private Veräußerungsgeschäfte steuerfrei veräußert werden. Ist die jeweilige Beteiligung größer als 1% am Unternehmen, ist die Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Stattdessen kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, wonach die Einnahmen aus der Veräußerung zu 60% steuerpflichtig sind, wobei Betriebsausgaben ebenfalls zu 60% abzugsfähig sind. Für vor dem 01. Januar 2009 angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften gilt weiterhin für steuerpflichtige Veräußerungsgewinne das Halbeinkünfteverfahren mit dem individuellen Einkommensteuersatz.

Werden die Aktien in einem Betriebsvermögen gehalten, so hängt die Besteuerung davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

Gewinne, die von in Deutschland ansässigen **Körperschaften** bei der Veräußerung von Aktien erzielt werden, sind - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors - grundsätzlich unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Haltedauer der veräußerten Aktien von der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer befreit. 5% des Veräußerungsgewinns gelten jedoch als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer. Durch die Veräußerung von Aktien erzielte Verluste sind für Zwecke der Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Gewerbesteuer nicht abzugsfähig.

Werden die Aktien von einem in Deutschland ansässigen **Einzelunternehmer** im Betriebsvermögen gehalten, so sind die erzielten Veräußerungsgewinne in Höhe von 60% steuerpflichtig. Entsprechend sind mit solchen Gewinnen in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sowie bei der Veräußerung der Aktien entstehende Verluste steuerlich nur in Höhe von 60% abzugsfähig. Daneben unterliegen die Veräußerungsgewinne zur Hälfte der Gewerbesteuer, wenn die Aktien im Vermögen einer Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs in Deutschland gehalten werden. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

Ist der Aktionär eine **Personengesellschaft**, so wird Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung hängt dabei davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft und somit körperschaftsteuerpflichtig, sind Veräußerungsgewinne auf Ebene des Gesellschafters grundsätzlich steuerfrei, wobei 5% der Veräußerungseinkünfte als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gelten und somit steuerpflichtig sind (siehe oben unter „Körperschaften“). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person und somit einkommensteuerpflichtig, so werden die Veräußerungsgewinne lediglich in Höhe von 60% als steuerpflichtige Einkünfte berücksichtigt, und die mit den Veräußerungsgewinnen in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sowie die Verluste aus der Veräußerung der Aktien sind (vorbehaltlich weiterer Beschränkungen für die Abzugsfähigkeit) nur in Höhe von 60% abzugsfähig (siehe oben unter „Einzelunternehmer“).

Zusätzlich unterliegen 5% der den körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern zuzurechnenden Veräußerungsgewinne und 60% der den nicht körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern zuzurechnenden Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer, wenn die Aktien im Vermögen einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft gehalten werden. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf Ebene der Personengesellschaft

anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors gelten besondere Regelungen.

Besteuerung von außerhalb Deutschlands ansässigen Anlegern

Werden die Aktien von einer im Ausland ansässigen natürlichen Person veräußert, die (i) die Aktien im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, hält oder (ii) die selbst oder deren Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs der Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% am Kapital der Gesellschaft beteiligt war, so unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutschland in Höhe von 60% der Einkommensteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld und bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs auch der Gewerbesteuer. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen jedoch außer im vorgenannten Fall (i) eine uneingeschränkte Befreiung von der deutschen Besteuerung vor.

Veräußerungsgewinne, die eine im Ausland ansässige und in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft erzielt, sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors – grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit. 5% der Veräußerungsgewinne gelten jedoch als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

21.3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR KREDITINSTITUTE, FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE, FINANZUNTERNEHMEN SOWIE LEBENS- UND KRANKENVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN UND PENSIONS FONDS

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten, die nach § 1a KWG dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder das Halbeinkünfteverfahren noch die Körperschaftsteuerbefreiung für Dividenden bzw. für Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Aktien. Dividendeneinkünfte und Veräußerungsgewinne unterliegen in diesen Fällen grundsätzlich in vollem Umfang der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) bzw. der Gewerbesteuer. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.

Diese Grundsätze gelten auch für deutsche Niederlassungen von Banken, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Weiterhin gelten diese Grundsätze für Aktien, die von Lebensversicherungs- und Krankenversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds gehalten werden, soweit die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind.

Für körperschaftsteuerpflichtige Aktionäre, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben, gelten bestimmte Ausnahmen, wenn die EU Mutter-Tochter-Richtlinie (EU-Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 in der derzeit gültigen Fassung) auf diese Aktionäre anwendbar ist.

21.4. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt derzeit der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer grundsätzlich nur, wenn

(a) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen

Aufenthalt hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder

(b) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder

(c) der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG zu mindestens 10% am Grundkapital der deutschen Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Besondere Regelungen gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Bemessungsgrundlage der Steuer ist der gemeine Wert der Aktien. Dies ist in der Regel der Börsenkurs. Entsprechend dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber kommen unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze zur Anwendung. Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftssteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur in Fall (a) und mit Einschränkungen in Fall (b) erhoben werden kann.

Das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz) vom 24. Dezember 2008 wurde am 31. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01. Januar 2009 in Kraft getreten. Nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz ist die Besteuerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Beteiligungsbesitz größer als 25% ist, in Abhängigkeit von künftigen Betriebsdaten des Unternehmens auszusetzen. Dieser sog. Verschonungsabschlag soll eine Besteuerung bei langfristiger Fortführung (7 bzw. 10 Jahre) des Unternehmens vermindern bzw. vermeiden. Ferner werden die Freibeträge erheblich erhöht.

21.5. SONSTIGE STEUERN

Beim Kauf, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es allerdings möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Eine Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

1. JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2009 (29. JUNI 2009 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2009)

1.1. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2009

AKTIVA

	Euro	31.12.2009 Euro	29.06.2009 Euro
<hr/>			
A. Ausstehende Einlagen		0,00	50.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		309,51	0,00
USt-Forderungen laufendes Jahr	302,40		
Körperschaftssteuerückforderung	7,11		
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		249.046,66	
<hr/>			
		<u>249.356,17</u>	<u>50.000,00</u>

PASSIVA

	Euro	31.12.2009 Euro	29.06.2009 Euro
<hr/>			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		250.000,00	50.000,00
Gezeichnetes Kapital	250.000,00		50.000,00
II. Bilanzverlust		-5.787,73	
B. Rückstellungen		3.250,00	0,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.250,00</u>		
C. Verbindlichkeiten		1.893,90	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>1.893,90</u>		
<hr/>			
		<u>249.356,17</u>	<u>50.000,00</u>

1.2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	Rumpfgeschäftsjahr 2009 Euro
1. verschiedene betriebliche Aufwendungen	-5.814,70
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>26,97</u>
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.787,73
4. Jahresfehlbetrag	5.787,73

1.3. EIGENKAPITALSPIEGEL DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG PER 31.12.2009

	T-€
Gezeichnetes Kapital	250,00
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00
+ Kapitalrücklage	0,00
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	-5,79
- Eigene Anteile, die zur Einziehung bestimmt sind	0,00
- Eigene Anteile, die nicht zur Einziehung bestimmt sind	0,00
= <i>Eigenkapital per 31.12.2009</i>	244,21

1.4. KAPITALFLUSSRECHNUNG DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG PER 31.12.2009

Kapitalflussrechnung aus der laufenden Geschäftstätigkeit per 31.12.2009 (nach DRS Nr. 2.27)

	T-€
1. Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	-5,79
2. +/-Abschreibungen/Zuschreibungen bei Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
3. +/-Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3,25
4. +/-Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00
5. +/-Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
6. -Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-0,31
7. +/-Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1,90
8. +/-Ein- und Auszahlungen aus ordentlichen Posten	0,00
9. =Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-0,95

Kapitalflussrechnung aus der Investitionstätigkeit per 31.12.2009 (nach DRS Nr. 2.32)

	T-€
1. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00
2. -Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00
3. +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00
4. -Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00
5. +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00
6. -Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00

7. +Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
8. -Auszahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
9. +Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
10. -Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
11. =Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	0,00

Kapitalflussrechnung aus der Finanzierungstätigkeit per 31.12.2009 (nach DRS Nr. 2.35)

	T-€
1. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	250,00
2. -Auszahlungen an Unternehmenseigene und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00
3. +Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00
4. -Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	0,00
5. = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	250,00

1.5. ANHANG

1.5.1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 ist nach geltenden Vorschriften des Bilanzrichtlinien- Gesetzes aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

1.5.2. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG UND BEWERTUNG EINSCHLIEßLICH DER VORNAHME STEUERRECHTLICHER MAßNAHMEN

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Venetus Beteiligungen AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Die Abgrenzung durch die sonstigen Vermögensgegenstände dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

1.5.3. EIGENKAPITAL

Gezeichnetes Kapital: Euro 250.000,00

davon eingezahlt: Euro 250.000,00

Anzahl der Aktien: 250.000

Genehmigtes Kapital: Euro 125.000,00

Die Gesellschaft wurde am 29.06.2009 mit einem Grundkapital in Höhe von € 50.000,00 gegründet. Mit Beschluss vom 17.12.2009 und Eintragung am 22.12.2009 wurde das Grundkapital um € 200.000,00 auf € 250.000,00 (i. W. Euro zweihundertfünfzigtausend) erhöht.

Ermächtigung des Vorstandes, bis zum 22.12.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital einmal oder mehrmals um bis zu € 125.000,00 durch Ausgabe von bis zu 125.000 Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

1.5.4. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

Namen des Vorstandes

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Herrn Olaf Seidel

Aufsichtsrat

Herr Christian Sundermann, Unternehmerberater (Vorsitzender)

Herr Horst Michel, Steuerberater (stellvertretender Vorsitzender)

Herr Heinz Lomen, Rechtsanwalt

Abhängigkeitsbericht:

Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der in § 312 (1) AktG näher beschriebenen Weise wurden im Rumpfgeschäftsjahr 2009 mit der CFO AG nicht vorgenommen. Es wurden auch keine Maßnahmen auf Veranlassung der CFO AG getroffen oder unterlassen. Somit waren auch keine angemessenen Gegenleistungen von der CFO AG zu erhalten.

München, im März 2010

Gez. Olaf Seidel

.....

(Olaf Seidel, Vorstand)

1.6. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Anlage 6

Bericht über die Prüfung des Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29. Juni bis 31. Dezember 2009

Venetus Beteiligungen AG, München

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Venetus Beteiligungen AG:

Wir haben den von der Venetus Beteiligungen AG aufgestellten Abschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 29. Juni bis 31. Dezember 2009 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalspiegel, Kapitalflussrechnung und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

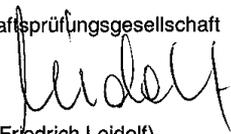
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

München, den 24. März 2010



AVENTAS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Friedrich Leidolf)
Wirtschaftsprüfer

AVENTAS GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MÜNCHEN

2. ZWISCHENABSCHLUSS FÜR DEN ZEITRAUM 01. JANUAR 2010 BIS ZUM 28. FEBRUAR 2010

2.1. BILANZ ZUM 28. FEBRUAR 2010

AKTIVA

	Euro	28.02.2010 Euro	31.12.2009 Euro
<hr/>			
A. Ausstehende Einlagen		0,00	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		509,51	309,51
Sonstige Vermögensgegenstände	200,00		
USt-Forderungen laufendes Jahr	302,40		
Körperschaftssteuerückforderung	7,11		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		249.046,66	249.046,66
		<u>249.556,17</u>	<u>249.356,17</u>

PASSIVA

	Euro	28.02.2010 Euro	31.12.2009 Euro
<hr/>			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital			
Gezeichnetes Kapital	250.000,00	250.000,00	250.000,00
II. Bilanzverlust		-6.666,73	-5.787,73
B. Rückstellungen		3.800,00	3.250,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.800,00</u>		
C. Verbindlichkeiten		2.422,90	1.893,90
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>2.422,90</u>		
<hr/>			
		<u>249.556,17</u>	<u>249.356,17</u>

2.2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	01. Januar 2010 - 28. Februar 2010 Euro	Rumpfgeschäftsjahr 2009 Euro
1. verschiedene betriebliche Aufwendungen	-1.079,00	-5.814,70
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>200,00</u>	<u>26,97</u>
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-879,00	-5.787,73
4. Jahresfehlbetrag	879,00	5.787,73

2.3. EIGENKAPITALSPIEGEL DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG PER 28.02.2010

	T-€
Gezeichnetes Kapital	250,00
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00
+ Kapitalrücklage	0,00
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	-6,67
- Eigene Anteile, die zur Einziehung bestimmt sind	0,00
- Eigene Anteile, die nicht zur Einziehung bestimmt sind	0,00
= <i>Eigenkapital per 28.02.2010</i>	243,33

2.4. KAPITALFLUSSRECHNUNG DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG PER 28.02.2010

Kapitalflussrechnung aus der laufenden Geschäftstätigkeit per 28.02.2010 (nach DRS Nr. 2.27)

	T-€
10. Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	-0,88
11. +/-Abschreibungen/Zuschreibungen bei Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
12. +/-Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0,55
13. +/-Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00
14. +/-Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
15. -Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-0,20
16. +/-Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,53
17. +/-Ein- und Auszahlungen aus ordentlichen Posten	0,00
18. =Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00

Kapitalflussrechnung aus der Investitionstätigkeit per 28.02.2010 (nach DRS Nr. 2.32)

	T-€
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00
13. -Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00
14. +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00
15. -Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00
16. +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00
17. -Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00

18. +Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
19. -Auszahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
20. +Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
21. -Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
22. =Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	0,00

Kapitalflussrechnung aus der Finanzierungstätigkeit per 28.02.2010 (nach DRS Nr. 2.35)

	T-€
6. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00
7. -Auszahlungen an Unternehmenseigene und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00
8. +Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00
9. -Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	0,00
10. = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00

2.5. ANHANG

2.5.1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Zwischenabschluss vom 01. Januar 2010 bis zum 28. Februar 2010 ist nach geltenden Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

2.5.2. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG UND BEWERTUNG EINSCHLIEßLICH DER VORNAHME STEUERRECHTLICHER MAßNAHMEN

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Zwischenabschluss der Venetus Beteiligungen AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Die Abgrenzung durch die sonstigen Vermögensgegenstände dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

2.5.3. EIGENKAPITAL

Gezeichnetes Kapital: Euro 250.000,00

davon eingezahlt: Euro 250.000,00

Anzahl der Aktien: 250.000

Genehmigtes Kapital: Euro 125.000,00

Die Gesellschaft wurde am 29.06.2009 mit einem Grundkapital in Höhe von € 50.000,00 gegründet. Mit Beschluss vom 17.12.2009 und Eintragung am 22.12.2009 wurde das Grundkapital um € 200.000,00 auf € 250.000,00 (i. W. Euro zweihundertfünfzigtausend) erhöht.

Ermächtigung des Vorstandes, bis zum 22.12.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital einmal oder mehrmals um bis zu € 125.000,00 durch Ausgabe von bis zu 125.000 Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

2.5.4. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

Namen des Vorstandes

Während der angegebenen Geschäftsperiode wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Herrn Olaf Seidel

Aufsichtsrat

Herr Christian Sundermann, Unternehmerberater (Vorsitzender)

Herr Horst Michel, Steuerberater (stellvertretender Vorsitzender)

Herr Heinz Lomen, Rechtsanwalt

München, den 29. März 2010

Gez. Olaf Seidel

.....

(Olaf Seidel, Vorstand)

1. SATZUNG DER VENETUS BETEILIGUNGEN AG

A.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Venetus Beteiligungen AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in

München.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

- a) Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Gesellschaften,
- b) Geschäftsführung in und Vertretung solcher Unternehmungen und Gesellschaften zu a) sowie
- c) Übernahme von Verwaltung, Managementaufgaben und Beratung (Organisation, Finanzierung, Kapitalmarkt usw.) an anderen Unternehmungen und Gesellschaften mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 250.000,00

- in Worten zweihundertfünfzigtausend Euro -

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in

250.000

Stückaktien.

- (3) Ausstehende Einlagen sind nach Aufforderung des Vorstands zur Einzahlung fällig; die Aufforderung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bis fünf Jahre nach Eintragung der Kapitalerhöhung auf Euro 250.000 im Handelsregister mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt

€ 125.000,00

durch Ausgabe von bis zu

125.000

Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung zu bestimmen.

§ 4

Aktien

- (1) Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann

einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden).

- (3) Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Abs. 2 Satz 1.
- (4) Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- (5) Die Anwendung von § 27a Abs. 1 WpHG wird ausgeschlossen.

B.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

I.

Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Auch dann, wenn das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von € 3.000.000,00 übersteigt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von Abs. 1 ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.
- (5) Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats
 - a) zur Veräußerung des Unternehmens im Ganzen;
 - b) zum Abschluss von Verträgen oder Plänen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - c) zum Abschluss von Unternehmensverträgen nach § 291 AktG.

Darüber hinaus ordnet der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss an, welche Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

II.

Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der erste Aufsichtsrat wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Im übrigen erfolgt die Wahl des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn

Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Eine Sitzung des Aufsichtsrats kann auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der

Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) einberufen.

- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 10

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Kenntnis von der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 13 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.
- (3) Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter gegen Inanspruchnahme aus ihrer Haftung nach §§ 116, 93 AktG versichern.

- (4) § 113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

§ 14

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

III.

Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenden Organs an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Frist zur Einberufung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter Nachweis der Teilnahmeberechtigung anmelden. Für den Nachweis gelten die gesetzlichen Voraussetzungen für börsennotierte Gesellschaften.
- (2) Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden.
- (3) § 121 Abs. 6 AktG bleibt unberührt.

- (4) Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts können auch durch Telefax oder elektronische Medien erteilt werden.

§ 17

Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Mindesteinlage.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 20

Niederschrift über die Hauptversammlung

- (1) Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 AktG.

C.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21
Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen - gegebenenfalls eine Abschlussprüfung zu veranlassen - und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 22
Gewinnverwendung

- (1) Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 23
Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

§ 24
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von

€ 2.500,--.

§ 25
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

- Ende der Satzung -

1. GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN, UNTERSCHRIFTENSEITE

Die Gesellschaft hat im Januar 2010 den operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen. Bis dahin wurden keine wesentlichen Ausgaben getätigt. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung im Dezember 2009 steht der Gesellschaft nun auch ausreichend liquide Mittel zur Verfügung um in eine intensive Marktsondierung einzutreten.

Es werden verschiedene Branchen geprüft, die aussichtsreiche Investments durch hohe Wachstumschancen bieten können. Es gibt jedoch keine konkreten Verhandlungen mit einer Gesellschaft über den Erwerb von Beteiligungen, die eine rasche Umsetzung versprechen.

Die Bemühungen der Gesellschaft im Bereich Kapitalbeschaffung erstrecken sich im Moment auf die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse („Open Market“). Auf diesem Wege soll erreicht werden, dass für künftige Akquisitionsobjekte die Finanzierung entweder über Eigenkapitalaufnahmen oder durch Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage ermöglicht und erleichtert werden.

Die Kosten im Rahmen der Einbeziehung der Gesellschaft werden das Ergebnis mit ca. T-€ 25 belasten. Darüber hinaus hat die Gesellschaft es aber weiterhin vermieden, Ausgaben zu tätigen, insbesondere wurden keine wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen eingegangen. Aus dem derzeitigen Barmittelbestand (ca. T-€ 249,0) werden der Gesellschaft Zinserträge zufließen, die jedoch nicht ausreichen werden, die Aufwendungen aus der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr zu kompensieren. Der Vorstand geht davon aus, dass die Gesellschaft das Geschäftsjahr 2010 mit einem Verlust abschließen wird

Der Vorstand der Venetus Beteiligungen AG ist trotz des derzeit herausfordernden Kapitalmarktumfeldes zuversichtlich, in absehbarer Zeit konkrete Verhandlungen mit Akquisitionsobjekten treten zu können.

München, den 18. Mai 2010

Gez. Olaf Seidel

Venetus Beteiligungen AG vertreten durch
den Vorstand Herrn Olaf Seidel